

Betreff:**Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Fußgänger auf dem Erfurtplatz****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

25.09.2019

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

28.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrates vom 23.01.2019:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beidseits der Parkflächen jeweils einen für Rettungskräfte, Feuerwehr und Marktbeschicker beweglichen Poller, circa in Höhe des Geschäfts „Papier Wiedmann“ sowie auf der anderen Seite (des Eiscafés) einen weiteren vor der Sitzbank/Telefonzelle zu installieren.
2. Die Verwaltung möge unmittelbar prüfen, ob der direkte Bereich unmittelbar vor den Ladenzeilen am Erfurtplatz als Fußgängerzone gewidmet werden kann.
3. Es findet zusammen mit den zuständigen Fachbereichen alsbald ein Ortstermin statt, um mögliche Maßnahmen zum Schutz der Passanten abzuklären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Die Verwaltung hat auf dem Erfurtplatz zwischen den Gebäuden und den Parkplätzen herausnehmbare Poller installiert, um das Befahren der Fußgängerbereiche vor den Ladengeschäften (Haus-Nr. 1 - 3 und Haus-Nr. 18 - 18 D) zu unterbinden.

Zu 2.: Eine Umwidmung von Teilbereichen des Erfurtplatzes wäre hinsichtlich der geschilderten Problematik nicht zielführend. Das Befahren der Bereiche unmittelbar vor den Ladengeschäften wird durch die Aufstellung von Pollern unterbunden.

Zu 3.: Ein Ortstermin hat am 18.02.2019 stattgefunden. Wie anlässlich des Ortstermins thematisiert, wurde die Markierung auf dem Erfurtplatz erneuert und ergänzt. Es wurden zusätzliche Piktogramme (Gehweg) in den Bereichen vor den Ladengeschäften aufgebracht. Das Eingangsschild zum Parkbereich Erfurtplatz wurde so versetzt, dass es für Einfahrende besser zu erkennen ist.

Leuer

Anlage/n:

Markierungsplan

Betreff:**Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen an Feiertagen und bei Festen****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

16.08.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	25.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	01.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)	28.10.2019	Ö

Himmelfahrt 2020

Am Himmelfahrtstag 2019 kam es im Prinz-Albrecht-Park zu rund 40 Ordnungsstörungen und Straftaten u.a. wegen Körperverletzung, Widerstands gegen Polizeibeamte und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Da sich am Abend unter den Feiernden noch bis zu 150 gewaltbereite, teils erheblich alkoholisierte Personen aufhielten, zwischen denen es immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen kam und die sich polizeilichen Anordnungen widersetzten, musste der Park letztlich durch die Polizei geräumt werden. Auch im Bereich des Heidbergsees kam es im Laufe des Nachmittags zu Auseinandersetzungen zwischen einzelnen alkoholisierten Personen, die ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. Mit Ratsbeschluss vom 25. Juni 2019 wurde die Verwaltung mit der Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle beauftragt.

Wie bereits in der Stellungnahme 19-11107-01 angekündigt, hat die Verwaltung Gespräche mit der Polizeiinspektion Braunschweig geführt, in denen die vorliegenden Erkenntnisse ausgewertet wurden. Ebenso wurden die Erfahrungen anderer Städte und deren Konzepte abgefragt. Danach erfolgen bislang in zwei Städten (Wolfsburg und Goslar) zeitlich und örtlich begrenzte Alkoholverbote an Himmelfahrt, viele Städte verfügen aber Verbote des Mitführen von Glasbehältnissen in bekannten problematischen Feierbereichen, z. B: Celle, Hameln und Hannover.

Ein Alkoholverbot an Himmelfahrt im Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidberg-parks erscheint auf Grundlage der Erfahrungen derzeit nicht zielführend. Zum einen wäre dies aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Darreichungsformen und Verpackungen, der flächenmäßigen Größe der genannten Bereiche und der Vielzahl der dort aufhältigen Personen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand zu überwachen. Zum anderen ist mit entsprechenden Verdrängungseffekten zu rechnen, die sich vermutlich innenstadtnäher, insbesondere im Bereich des Bürgerparks und/oder des Löwenwalls, zeigen dürften.

Gleichzeitig haben die Einsatzkräfte in den genannten Bereichen eine große Anzahl an Rettungseinsätzen aufgrund von Schnittverletzungen festgestellt. Dies betraf sowohl alkoholisierte Personen, als auch „normale“ Parkbesucher. Offensichtlich war hier die große Anzahl umherliegender Glasscherben ursächlich.

In Abstimmung mit der Polizei wird daher die Verwaltung, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, zunächst das mildere, aber als effektiv eingeschätzte Mittel von sogenannten Glasverbotszonen nutzen, d. h., dass im Prinz-Albrechtspark und im Heidbergpark am Himmelfahrtstag 2020 in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr durch Allgemeinverfügung das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden wird.

Mit entsprechenden Verboten wurde bereits beim Magnifest, dem Schoduvel und im Umfeld des Stadions aus Anlass von Derbys positive Erfahrungen gesammelt. Die Auswirkungen der Anordnung werden im Anschluss gemeinsam mit der Polizei aufgearbeitet, um daraus das weitere Vorgehen für die Folgejahre zu entwickeln.

Silvester 2019

Aus Anlass der Silvesterfeiern 2017 kam es im Bereich des Schlossplatzes zu zwei Fällen von schweren Augenverletzung durch Feuerwerkskörper. Die Verwaltung hatte dies gemeinsam mit der Polizei zum Anlass genommen, Feuerwerksverbote zu prüfen. Da es sich nach übereinstimmenden Einschätzungen um tragische Einzelfälle handelte, wurde von Verboten zunächst abgesehen, stattdessen verstärkt über Gefahren aufgeklärt und an den rücksichtsvollen Umgang miteinander appelliert. Zum Jahreswechsel 2018/19 hat sich indes der Bereich der Bohlweg-Kolonnaden als Brennpunkt erwiesen. Dort hielt sich eine Gruppe von bis zu 300 Personen auf, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und gefährlichen Umgang mit Feuerwerkskörpern auffiel. Es wurden Feuerwerkskörper unter den Kolonnaden gezündet und auf Personengruppen auf der gegenüberliegenden Straßenseite geworfen, wo es gleiche Vorfälle gab. Raketen wurden bestimmungswidrig zum Teil direkt aus der Hand gezündet, ebenso wurde Batteriefeuerwerk unter den Bohlweg-Kolonnaden gezündet, so dass es hierdurch zur Gefährdung von Personen kam. Durch Widerstandshandlungen aus diesem Personenkreis wurden zwei Polizisten verletzt. Bedingt durch das große Aufkommen von Feuerwerksresten und sonstigen Abfällen, u.a. auch Glas, kam es zeitweilig zum Erliegen des Straßenbahnverkehrs und Gefährdungen des übrigen Straßenverkehrs, auch durch auf der Fahrbahn aufhältige Personen. Ein wesentlicher Faktor für die Eskalationen war der extreme Alkoholkonsum, insbesondere bedingt durch den Alkoholverkauf der dortigen Kioskbetriebe.

Die Verwaltung beabsichtigt daher in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Braunschweig durch den Erlass von Allgemeinverfügungen in diesem Bereich in der Zeit vom 31. Dezember 2019 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2020 6:00 Uhr das Entzünden von Feuerwerkskörpern zu verbieten. Weiter soll in dieser Zeit auch das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden. Ebenso wird den dort ansässigen Gewerbebetrieben in dieser Zeit der Verkauf von Alkohol zum Außenverzehr untersagt werden.

Weitere Maßnahmen

Nach den positiven Erfahrungen in den letzten beiden Jahren soll auch aus Anlass des diesjährigen Magnifestes wieder eine Glasverbotszone auf dem Festgelände und den angrenzenden Bereichen eingerichtet werden. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt. Für den Schoduvel 2020 wird, wie in 2019 für den Bereich der Bohlweg-Kolonnaden, das Mitführen von Glasbehältnissen untersagt werden.

Ruppert

Anlage: Allgemeinverfügung vom 6. August 2019

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Frau Schrader

Zimmer: E 08

Telefon: 470-2533
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115
Fax: 470-5130
E-Mail: marion.schrader@braunschweig.de

—
Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

06. August 2019

Allgemeinverfügung

über ein Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes 2019

—
Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 3 genannten Gebieten außerhalb von geschlossenen Räumen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Anwohnerinnen und Anwohner, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
2. Das Verbot gilt für folgenden Zeitraum:
 - a) Für die unter Ziffer 3 a genannten Bereiche in der Zeit vom 06.09.2019 18:00 Uhr bis zum 08.09.2019 24:00 Uhr.
 - b) Für die unter Ziffer 3 b genannten Bereiche am 06.09.2019, 07.09.2019 und 08.09.2019 jeweils von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
3. Das Glasbehältnisverbot umfasst folgende in der beigefügten Karte markierten Bereiche:
 - a) - Magniviertel
- Löwenwall (einschl. der Treppen an der Südseite)

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

- b) - Magnitorwall
 - Schlossplatz
 - Herzogin-Anna-Amalia-Platz
 - Theaterpark
 - Museumpark
 - St.-Nicolai-Platz
 - Georg-Eckert-Straße
4. Für den Fall der Zu widerhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse ange droht.
 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
 6. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Begründung zu 1.:

In der Zeit vom 6. September bis 8. September 2019 findet das diesjährige Magnifest statt. Zu diesem Braunschweiger Stadtfest, das bereits seit 45 Jahren stattfindet, werden während der drei Veranstaltungstage (Freitag bis Sonntag) ca. 100.000 Personen erwartet. Der Veranstaltungsbe reich des Magnifestes erstreckt sich über das gesamte Magniviertel, zudem wird auch der Löwenwall von den Besuchern mit einbezogen. Im Tagesbereich der Veranstaltung ist das Programm vor allem familienfreundlich gestaltet, in den Abendstunden ist hauptsächlich die Zielgruppe der 25- bis 50-jährigen vertreten.

Zum Fest gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele Besucher bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Außerhalb des Veranstaltungsgeländes treffen sich einige Magnifestbesucher zum so genannten „Vorglühen“. Insbesondere die Bereiche Löwenwall, Magnitorwall, Museumpark, Georg-Eckert-Straße, St.-Nicolai-Platz, Bohlweg, Schlossplatz und Herzogin-Anna-Amalia-Platz haben sich in den letzten Jahren als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herauskristallisiert.

Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Sie werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Besonders zur Nachtzeit stellen Scherben eine nicht unerhebliche Gefahrenlage dar. Zudem erschweren sie die Reinigung der in Ziffer 3 aufgeführten Bereiche z.T. erheblich. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grün flächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an eine solche Veran-

staltung die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen auf Grün- und Platzflächen etc.). Diese Problematik zeigte sich in der Vergangenheit vor allem im Bereich des Löwenwalls. Glasscherben wurden hier bis tief in den Boden eingetreten, was auch langfristig ein großes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellen kann.

Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden z. T. bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Braunschweig sowie dem Abfallwirtschaftsbetrieb ALBA regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit folgenschwerer Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigt durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der letzten Zeit erheblich gesunken.

Trotz bereitgestellter Abfalleimer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnisverbot ist § 11 NPOG vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbes. Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und der Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über diese zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im „Scherbenmeer“ sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich, insbesondere angesichts der im Sommer leichteren Bekleidung. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Das Verbot bezieht sich außer auf Flaschen auch auf jede Art von Glasbehältnissen, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen.

Zudem können Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernden als Wurgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteigter aus.

Die vorstehend dargelegten Gründe rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass beim diesjährigen Magnifest die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, übermäßigem Alkoholkonsum und der Vermüllung durch Scherben besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt eine konkrete Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz der Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Erlassen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten. Dort ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Auch das in Braunschweig im letzten Jahr angeordnete Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes hat sich nach Auskunft der Einsatzkräfte bewährt.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein mildereres Mittel erkennbar ist. Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Besucher dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie zum Beispiel einem Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Bereichen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden. Auch der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Magnifestbesucher. Ein mildereres Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereites die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Begründung zu 2. - 3.:

Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich auf den Zeitraum des Magnifestes. Die Anzahl der Personen bzw. Personengruppen in diesem Bereich und deren Verhalten unterscheidet sich wesentlich von der Anzahl derer, die sich an anderen Wochenenden auf den genannten Straßen, Wegen und Plätzen aufhalten. Daher ist ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zum Magnifest erkennbar. In den Bereichen ist es in den zurückliegenden Jahren zu Schnittverletzungen bei Passanten, beschädigten Fahrzeugreifen, insbesondere bei Einsatzfahrzeugen sowie zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschen- oder Glaswürfe gekommen.

Ein während der Veranstaltung durchgehendes Verbot nach Ziffer 2 a wird für das Magniviertel festgelegt, da es sich um den Veranstaltungsbereich handelt und hier ein kürzerer Zeitraum nicht zielführend wäre. Der Löwenwall wird ebenfalls von dem Verbot für das ganze Wochenende erfasst, da sich dort besonders viele Personengruppen vor oder nach dem Besuch des Magnifestes mit Glasflaschen aufhalten und die Entfernung von Glasscherben nicht ohne erheblichen Aufwand umsetzbar ist. Besonders die an diesen Tagen stattfindende Kinderspielmeile auf dem Löwenwall begründet ein durchgehendes Verbot, damit spielende Kinder dort nicht Gefahr laufen, sich an Glasscherben zu verletzen.

Für die umliegenden Zonen wird nach Ziffer 2 die Geltung des Verbotes an den Veranstaltungstagen jeweils auf die Abend- und Nachtzeit der einzelnen Tage befristet. Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, die sich vor dem Besuch der Abendveranstaltungen des Magnifestes treffen, Glasbehältnisse hinterlassen und damit Verletzungsrisiken schaffen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für das angeordnete Verbot auf die Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Begründung zu 4.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1, einige Personen über dieses Glasbehältnisverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen

die Allgemeinverfügung verstößen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die Glasbehältnisse zu beschlagnahmen. Ein mildereres Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme der Behältnisse gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Begründung zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Auch im Hinblick auf das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasflaschen überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung das Interesse der Betroffenen. Der Verkauf von Getränken wird nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf andere als Glasbehältnisse beschränkt. Das Interesse der Gewerbebetriebe, im Falle einer Klage bis zu einer gerichtlichen Entscheidung von der Vollziehung der Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, muss zurücktreten hinter dem höher zu gewichtenden Interesse der Besucher, während dieser Zeit keinen Gefahren durch Glasscherben ausgesetzt zu sein.

Die sofortige Vollziehung ist auch hinsichtlich der Versorgung der Besucher mit Getränken ge- rechtfertigt. Dieser wird trotz der Vollziehung nicht eingeschränkt; sowohl der Verkauf als auch der persönliche Bedarf an Getränken kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikbehältnissen problemlos sichergestellt werden. Das Interesse an einer durch einen Rechtsbehelf verursachten Aussetzung der Vollziehung muss zurückstehen hinter dem o. g. Interesse der Besucher.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

gez.

Ruppert
Stadtrat

*Betreff:***Heidbergpark - Folgebericht zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts***Organisationseinheit:*Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*Datum:*

21.10.2019

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit der Mitteilung 18-09682 vom 26. November 2018 hatte die Verwaltung zum Sachstand der Umsetzung des Sicherheitskonzepts für den Heidbergpark berichtet und eine Fortschreibung für das vierte Quartal 2019 angekündigt.

Sauberkeit

Die Anzahl der Abfallbehälter im Heidbergpark ist weiterhin ausreichend. Auch 2019 wurden in den Sommermonaten zusätzliche Behälter aufgestellt. Weitere Abfallbehälter sind aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich und die Reinigungsintervalle sind ausreichend. Dies gilt auch für die Stettinstraße. Es gibt regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Reinigungstouren.

Im Jahr 2017 gab es vier Beschwerden über Verschmutzungen, 2018 waren es drei und bisher gibt es zwei Beschwerden aus dem Jahr 2019, dies ist als geringe Häufigkeit zu bewerten.

Überfüllte Abfallbehälter sind Bestandteil der eingehenden Hinweise, allerdings sind dann nur einzelne Behälter überfüllt. Die beiden vorhandenen Unterflurcontainer dienen ebenfalls ausschließlich der Müllentsorgung. Verunreinigungen durch Glasscherben sind weiterhin aufgetaucht, aber es ist ein Rückgang der Verschmutzungen zu verzeichnen.

Das Reinigungsprojekt des Fachbereich 67 hat ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich und reinigt dort in den Sommermonaten an sechs Tagen in der Woche.

Verkehrliche Maßnahmen

Die Stadtbahnhaltestelle wurde wie angekündigt zum Fahrplanwechsel am 30. November 2018 umbenannt.

Zwischen dem Heidbergpark und der Stadtbahnhaltestelle wurde Ende 2018 eine Fußgängerwegweisung eingerichtet und ein Aushangfahrplan der Verkehrs-GmbH angebracht.

Im Bereich des Knotenpunkts Stettinstraße/Sachsenstrasse wurde ein Schild „Keine Parkmöglichkeiten am Heidbergpark“ aufgestellt.

Überwachungsmaßnahmen in 2019

Zwischen dem 8. Mai 2019 und 30. September 2019 fanden insgesamt 23 Kontrollen im Rahmen der Streifentätigkeit durch den Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) statt, 9 davon nach 18 Uhr. Eine Sonderaktion fand am Himmelfahrtstag statt; eine Nachtaktion wurde am 29. Juni 2019 durchgeführt.

Insgesamt sind für 2019 bisher 11 Verstöße gegen das Hundebetretungsverbot durch den ZOD, die Polizei oder von Privatpersonen angezeigt worden. 5 weitere Anzeigen beziehen sich auf das Befahren bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Grünflächen, darunter auch Eisverkaufswagen.

Die Politessen haben in den Monaten Juni bis August 2019 sechs Kontrollen bei Badewetter an Wochenendtagen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 18 Verwarnungen wegen Falschparkens in der Stolpstraße erteilt. Im Bereich Jägersruh wurde kein einziger Falschparker festgestellt. Im Zusammenhang mit Parkverstößen am Heidbergsee sind beim Fachbereich 32 im Jahr 2019 lediglich zwei Hinweise von Bürgern eingegangen.

Generell ist auch in 2019 weiter ein sehr niedriges Beschwerdeaufkommen zu verzeichnen. Beim Ideen- und Beschwerdemanagement bzw. dem Bürgertelefon ist in diesem Jahr bislang nur eine Beschwerde wegen freilaufender Hunde eingegangen.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Zahl der Beschwerden und Feststellungen im Rahmen der Kontrollen im Heidbergpark nicht über denen anderer Grünanlagen liegen. Eine Ausnahme stellt hier der Himmelfahrtstag dar, hierzu nehme ich Bezug auf die Mitteilung 19-11366.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten erfolgen regelmäßig weitere Kontrollen. Verstöße werden entsprechend geahndet.

Ausblick

Die in der Mitteilung 18-0919 vorgestellte Neukonzeptionierung, insbesondere die vorgesehene Personalverstärkung des Zentralen Ordnungsdienstes, soll zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit Beginn der kommenden Saison eine Intensivierung der Kontrollen möglich ist.

Der ZOD hat gemeinsam mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport insgesamt 5 Standorte für Schilder festgelegt, die auf die Einschränkungen zum Führen von Hunden für den Heidbergpark hinweisen. Die Schilder werden an den Zuwegungen zum Heidbergpark und zusätzlich am Grillplatz aufgestellt. An der Brücke werden Schilder angebracht, die auf einen Rettungsweg hinweisen. Fahrräder sollen dort nicht mehr abgestellt werden.

In Abstimmung mit der Polizei wird die Verwaltung für den Himmelfahrtstag 2020 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr ein Verbot des Mitführen von Glasbehältnissen anordnen und die Einhaltung gemeinsam mit der Polizei kontrollieren.

Ruppert

Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 212

TOP 4.1

19-11793

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Weihnachtsbaum-Bodenhülse Erfurtplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.09.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

Status

23.10.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Bezirksrat stellt für den Einbau und die Beschaffung zu den bereits bewilligten Mitteln in Höhe von 1000 € weitere 3000 € aus bezirklichen Mitteln zur Verfügung.

Sachverhalt:

Nach dem Ortstermin vom 09. September 2019 stellte sich nach Rücksprache mit Herrn Giesemann vom Fachbereich Tiefbau und Verkehr heraus, dass die veranschlagten Kosten für die Beschaffung der Hülse mit Einbau ca. geschätzte 4000 € betragen sollen.

gez.

Gaus

Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

**Rainer Nagel (DIE LINKE.) im
Stadtbezirksrat 212****19-11850**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Gestaltung der Freifläche am Erfurtplatz (ehemaliger Standort
Kiosk)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

23.10.2019

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirk Heidberg-Melverode unterstützt den Antrag zur optischen Aufwertung der ungenutzten Freifläche durch Aufstellung von Blumenkästen o. ä.

Sachverhalt:

Nach dem Abriss des Kiosks an der Haltestelle Erfurtplatz entstand eine Freifläche, die bisher ungenutzt ist, aber mit wenig Aufwand den optischen Eindruck des bisher wenig attraktiven Platzes freundlicher gestalten könnte.

Bereits mit dem Aufstellen und der Pflege einiger Blumenkästen oder – Kübel könnte hier etwas Abhilfe geschaffen werden.

Gez. Nagel

Anlage/n:

Fotos

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 4.3

19-11921

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bodenhülse für einen Weihnachtsbaum im EKZ Melverode

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

Status

23.10.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, nach Einberufung eines Ortstermins mit beteiligten Geschäftsleuten, der BBG sowie dem hiesigen Bezirksrat, an einem geeigneten Ort eine Bodenhülse für einen Weihnachtsbaum am EKZ Melverode zu installieren. Der Bezirksrat beteiligt sich an der Finanzierung mit maximal 2.000 € aus bezirklichen Mitteln.

Sachverhalt:

Neben anderen Einkaufszentren im Stadtgebiet findet auch im EKZ Melverode bereits seit vielen Jahren ein Weihnachtsmarkt statt. Auch die Attraktivität eines EKZ zur Adventszeit ist für den Erhalt eines solchen einer von vielen wichtigen Faktoren. Der Stadtbezirksrat ist bereit, bis zu einer festgesetzten, annehmbaren und realistischen Höhe mit bezirklichen Mitteln, dieses Vorhaben zu unterstützen.

gez. Nordheim
- Fraktionsvorsitzender -

Anlage/n:
keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 4.4

19-11923

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Ausweitung der 30 km/h-Regelung auf der Glogaustraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

Status

23.10.2019

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die "Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h" auf der Glogaustraße bis auf eine Höhe zwischen Einmündung Schweidnitz- und Waldenburgstraße für beide Fahrtrichtungen zu verlängern.

Sachverhalt:

Die aktuelle Ausdehnung des "30er-Streckenabschnitts" ist nicht schlüssig. Der dortige Spielplatz wurde vor kurzem aufwändig saniert und wird seitdem von noch mehr Kindern besucht. Diese nutzen auch Abkürzungen durch das Gebüsch an der Glogaustraße. Dort parken ordnungsgemäß Fahrzeuge am Fahrbahnrand, was ein Einsehen der schnell herannahenden Fahrzeuge schwieriger macht. Ein Absenken der Geschwindigkeit auch in diesem Bereich dient der Erhöhung der Sicherheit der Kinder, die dort die Fahrbahn queren, um den Spielplatz zu besuchen.

gez. Nordheim

- Fraktionsvorsitzender -

Anlagen:

Kartenausschnitt



Absender:

**Jutta Jacobs (FWHM) im
Stadtbezirksrat 212**

19-11940

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Outdoor-Tischtennisplatte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode
(Entscheidung)

Status

23.10.2019

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Es wird angeregt, eine Outdoor-Tischtennisplatte anzuschaffen und der Skizze entsprechend auf der Grünanlage vor dem Jugendzentrum im Heidberg zu installieren - analog der Outdoor-Tischtennisplatte auf der Grünfläche an der roten Brücke.

Sofern die Mittel aus unserem Budget - nach der Abstimmung über die Bodenhülse für den Erfurtplatz - noch nicht ausgeschöpft sind, rege ich an, die bezirklichen Mittel für das Beschaffen und Aufstellen der Tischtennisplatte zu verwenden.

Falls im städtischen „Fundus“ noch eine intakte Outdoor-Tischtennisplatte vorhanden ist, sollte auf eine Neuanschaffung verzichtet werden.

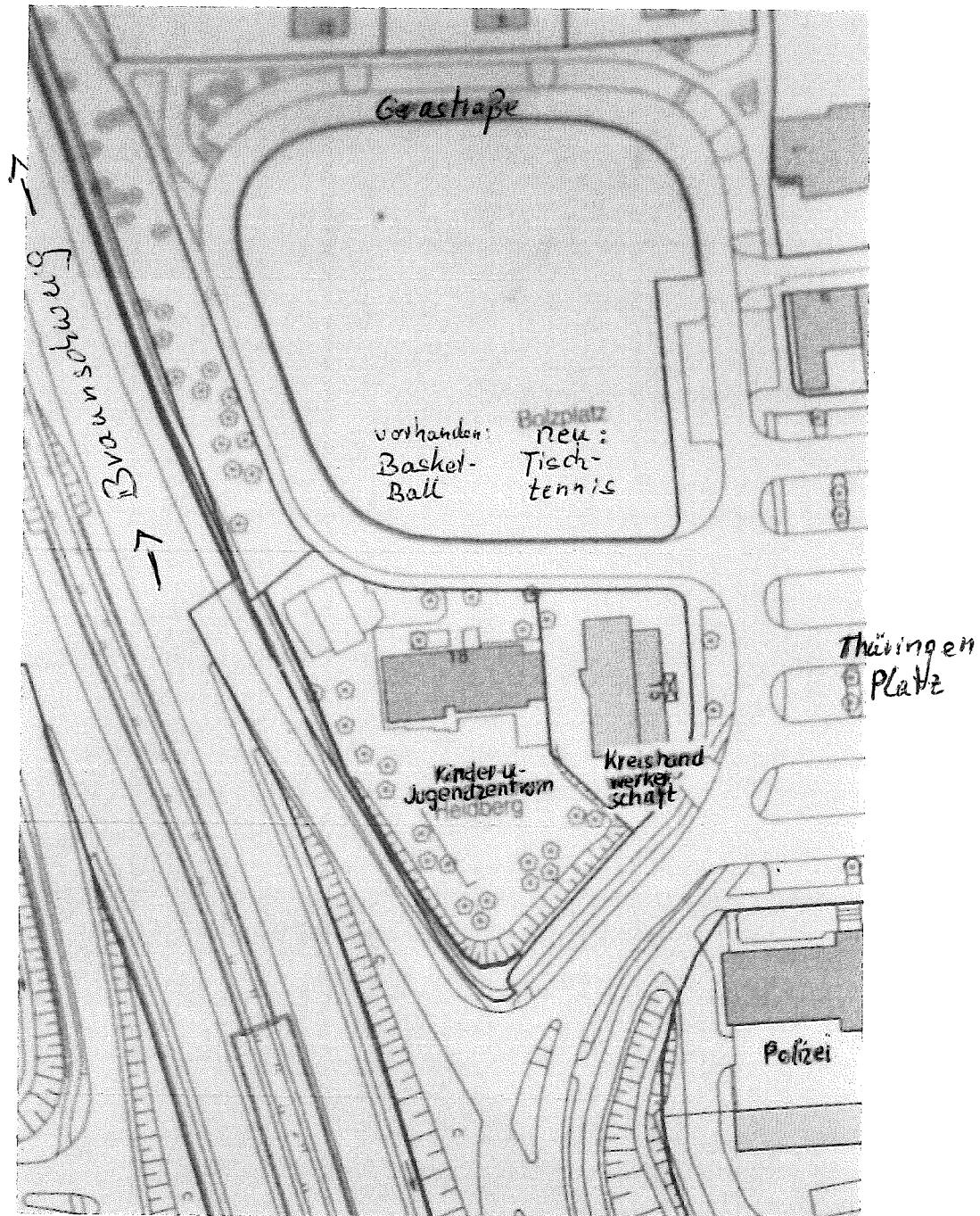
Sachverhalt:

Das Aufstellen einer Outdoor-Tischtennisplatte wird sowohl von der jüngeren als auch der älteren Bevölkerung angeregt. Der Standort ist ein gut einsehbarer und gut zugänglicher Platz, sodass eine intensive Nutzung der Tischtennisplatte an diesem Ort gegeben sein wird.

gez.
Jutta Jacobs

Anlage/n:

Skizze Standort einer Outdoor-Tischtennisplatte



Sachsen-damm

Betreff:**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

17.09.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	01.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Anhörung)	24.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	28.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	05.11.2019	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.12.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.12.2019	Ö

Beschluss:

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der jetzt geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung beschlossen.

I. Aufwandsspaltung1.1 Steintorwall

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Steintorwall“ zwischen Leonhardstraße und Museumstraße

1.2 Westerbergstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Westerbergstraße“ zwischen der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 24 und Thiedestraße (innerorts Rüningen)

1.3 Timmerlahstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Timmerlahstraße“ (L 473, Abschnitt 110, zwischen den Stationen 1,540 und 0,371 - innerorts Timmerlah -)

1.4 Hagenring

Erneuerung der Fahrbahn westlich der Mittelinsel der Verkehrsanlage „Hagenring“ zwischen Gliesmaroder Straße und Rebenring

1.5 Neue Straße

Erneuerung der Fahrbahn und der Parkflächen südlich der Mittelinsel der öffentlichen Verkehrsanlage „Neue Straße“ zwischen Schützenstraße und Gördelingerstraße

1.6 John-F.-Kennedy-Platz

Erneuerung der Fahrbahn, des Radweges, des Gehweges und der Straßenoberflächenentwässerung auf der Westseite der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz“ zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Augusttorwall

1.7 Glogaustraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Glogaustraße“ zwischen Leipziger Straße und Waldenburgstraße sowie zwischen Görlitzstraße und Schlesiendamm (Teilstreckenausbau)

II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

2.1 Geiteldestraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Geiteldestraße/Rüningenstraße“ zwischen der Straße Am Friedhof und Steinbergstraße

2.2 John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ zwischen Auguststraße und Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien).“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Aufwandsspaltung:

Bei den o. g. Erneuerungen von einzelnen Teilanlagen verschiedener Straßen handelt es sich um straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen.

Von der Möglichkeit der Vorfinanzierung der Straßenausbaubeiträge über einen Aufwandsspaltungsbeschluss war in der Vergangenheit abgesehen worden, da grundsätzlich ohne einen entsprechenden Aufwandsspaltungsbeschluss auch keine Verjährungsfristen für die Straßenausbaumaßnahmen zu laufen begannen. Einnahmeverluste konnten damit nicht entstehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20. April 2017 daher durch § 11 Absatz 3 Nr. 1 NKAG ergänzt. Hiernach ist die Festsetzung eines Beitrages auch dann nicht mehr zulässig, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Aufgrund dieser niedersächsischen gesetzlichen Regelung wird zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen.

Bei der Glogaustraße handelt es sich um einen Teilstreckenausbau. Der Bereich der Glogaustraße zwischen Waldenburgstraße und Görlitzstraße ist in einem guten Zustand und war nicht erneuerungsbedürftig.

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss ist in der Verkehrsanlage „Geiteldestraße/Rüningenstraße“ und der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Die Verkehrsanlage „Geiteldestraße“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht bei der Straße Am Friedhof und geht dann in die Rüningenstraße über und endet dann an der Ortsdurchfahrtsgrenze der Rüningenstraße. Innerhalb dieser Verkehrsanlage wurde nur die Fahrbahn zwischen der Straße Am Friedhof und der Steinbergstraße erneuert.

Die Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht als John-F.-Kennedy-Platz an der Auguststraße und geht dann in die Straßen „Lessingplatz“, „Bruchtorwall“ und „Kalenwall“. Sie endet an der Kreuzung Europaplatz/Gieseler. Hier wurde bzw. wird nur der Bereich zwischen Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien) und Auguststraße erneuert.

Die Realisierung der Fahrbahnerneuerung auf der gesamten Länge der o. g. Verkehrsanlagen erfolgt kurz- bzw. mittelfristig abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr hat Informationsveranstaltungen über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen durchgeführt.

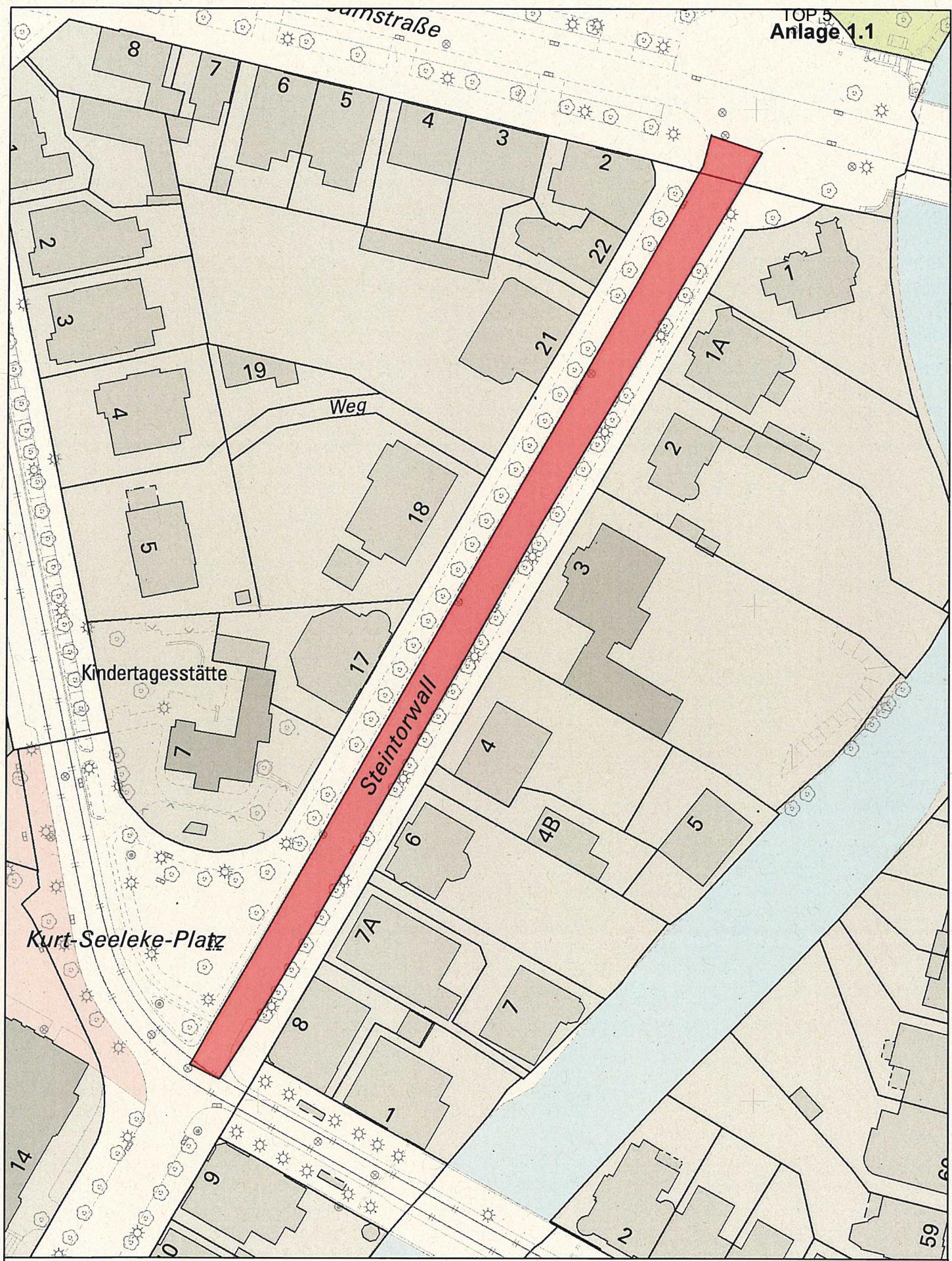
Für die beitragspflichtigen Eigentümer ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Informationsveranstaltungen vorgestellten Berechnungen der Straßenausbaubeiträge.

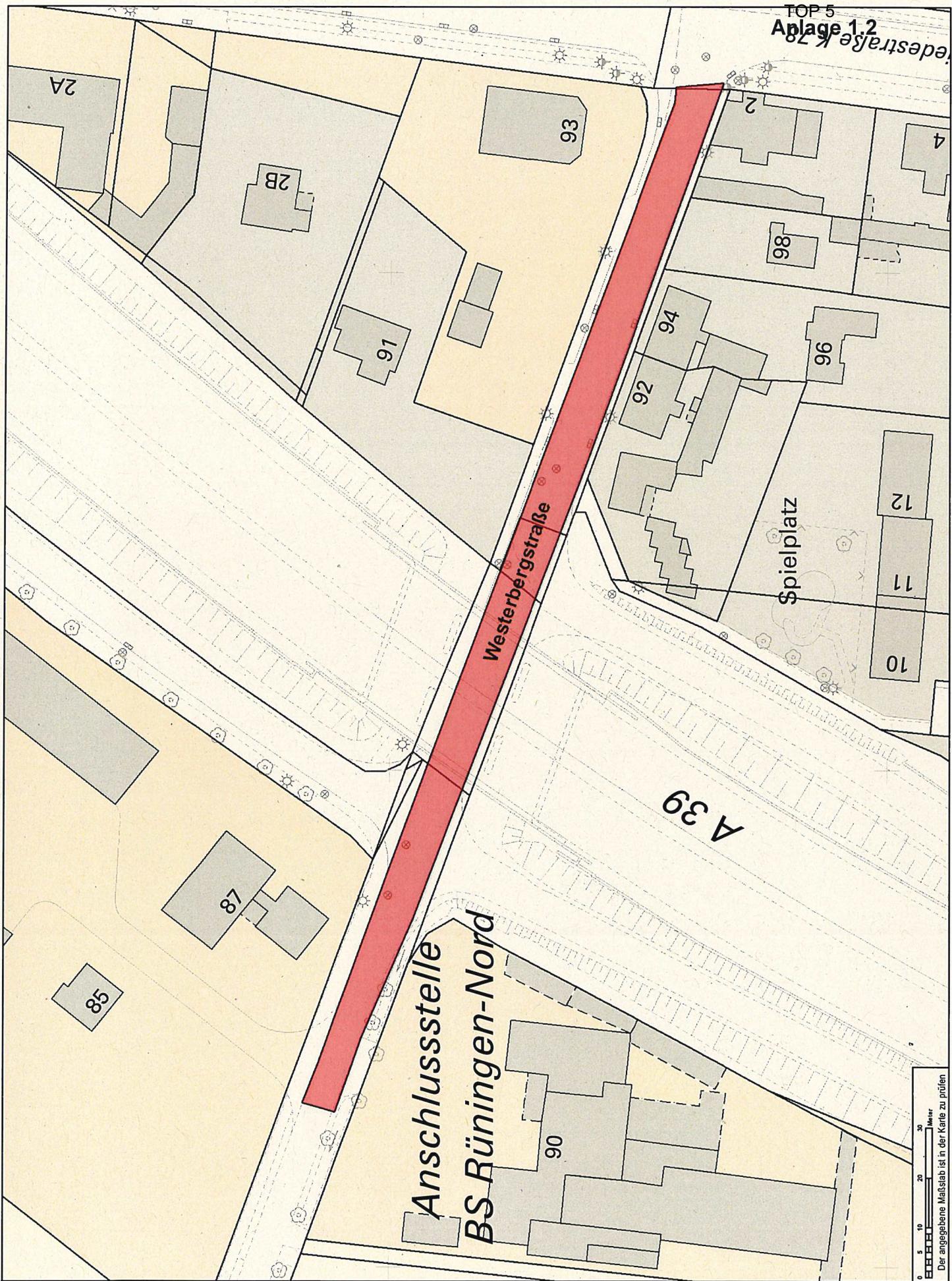
Leuer

Anlage/n:

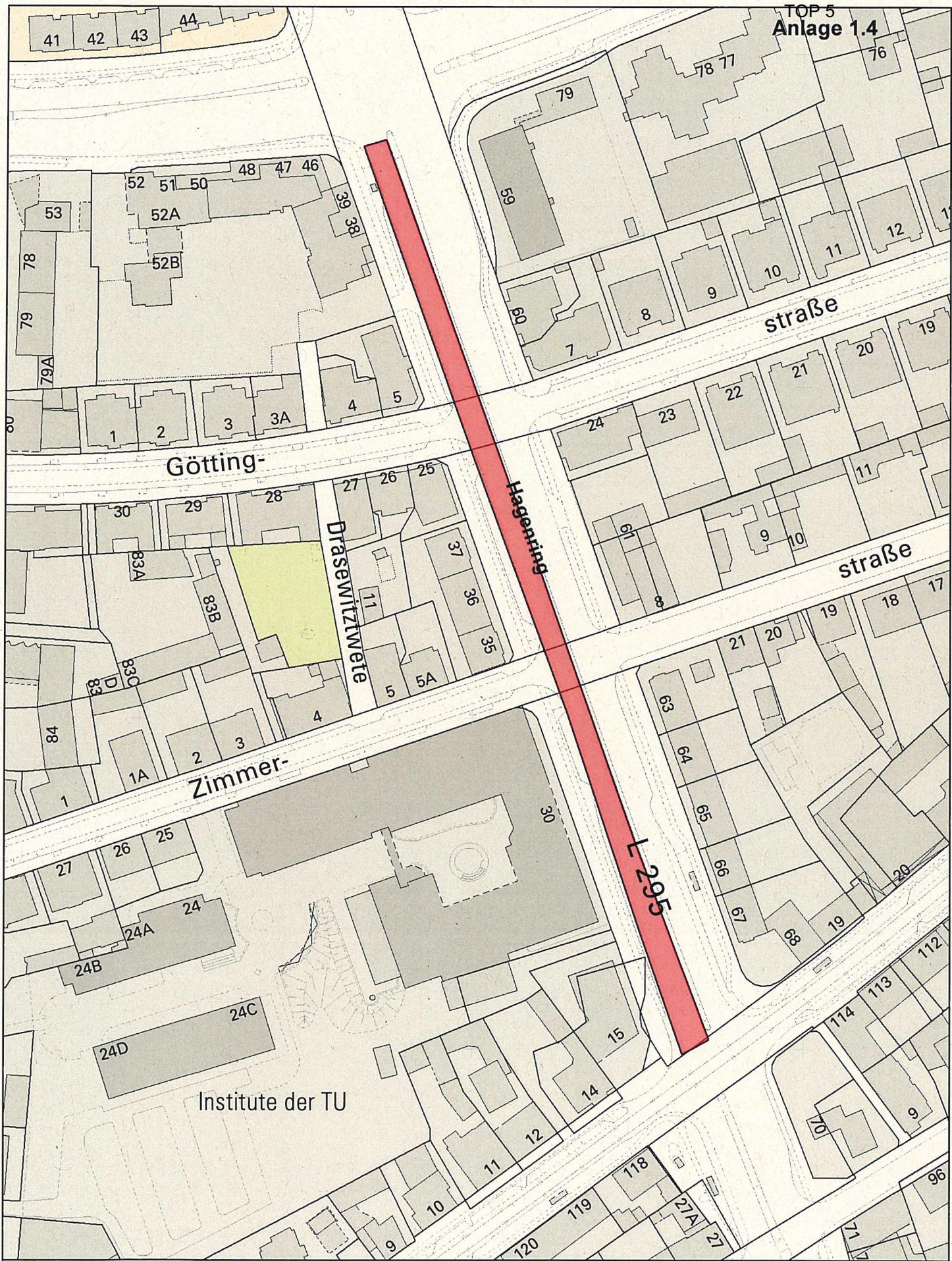
Anlagen 1.1 bis 1.7: Aufwandsspaltung

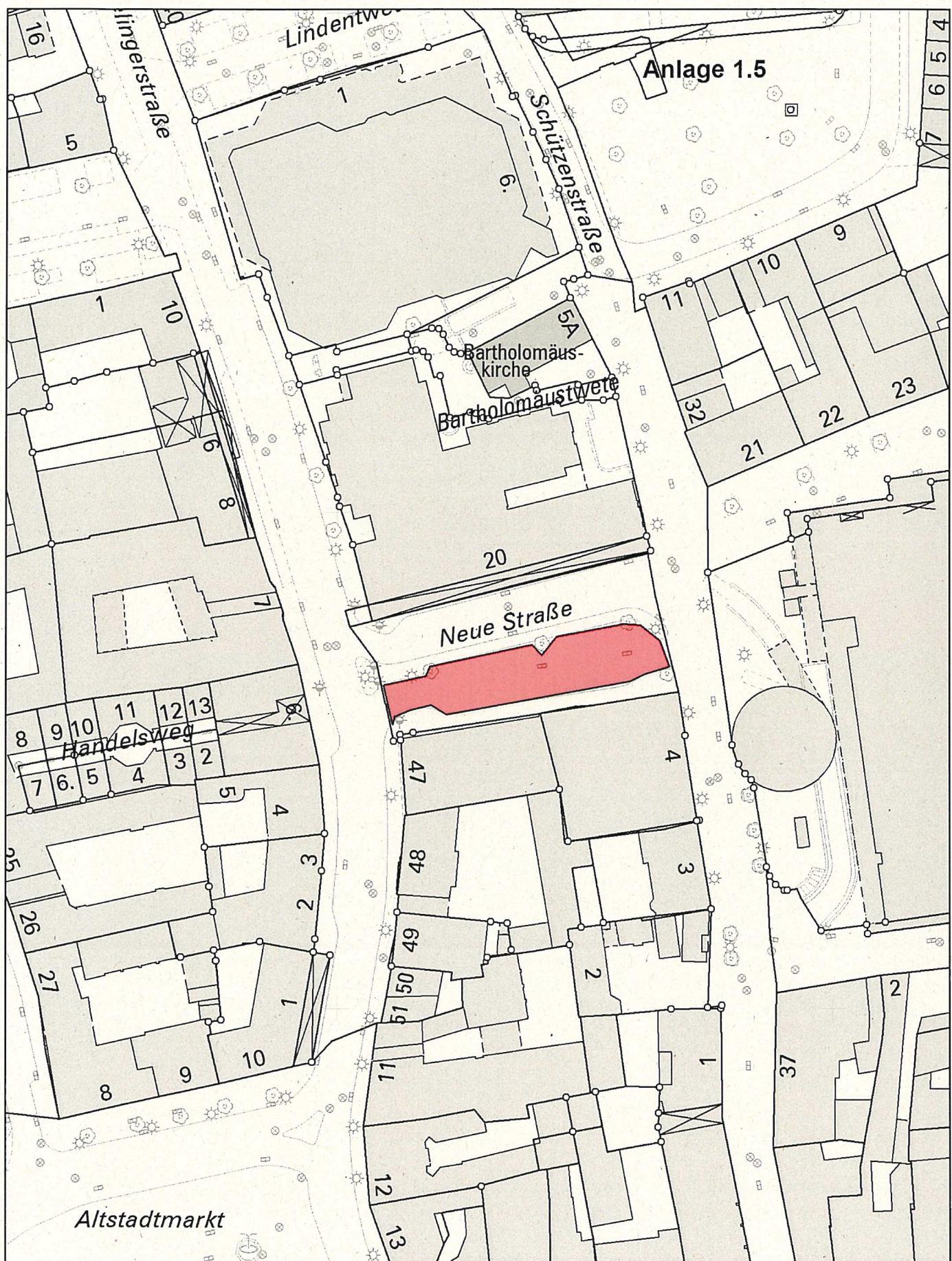
Anlagen 2.1 und 2.2: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung











Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 13.09.2019

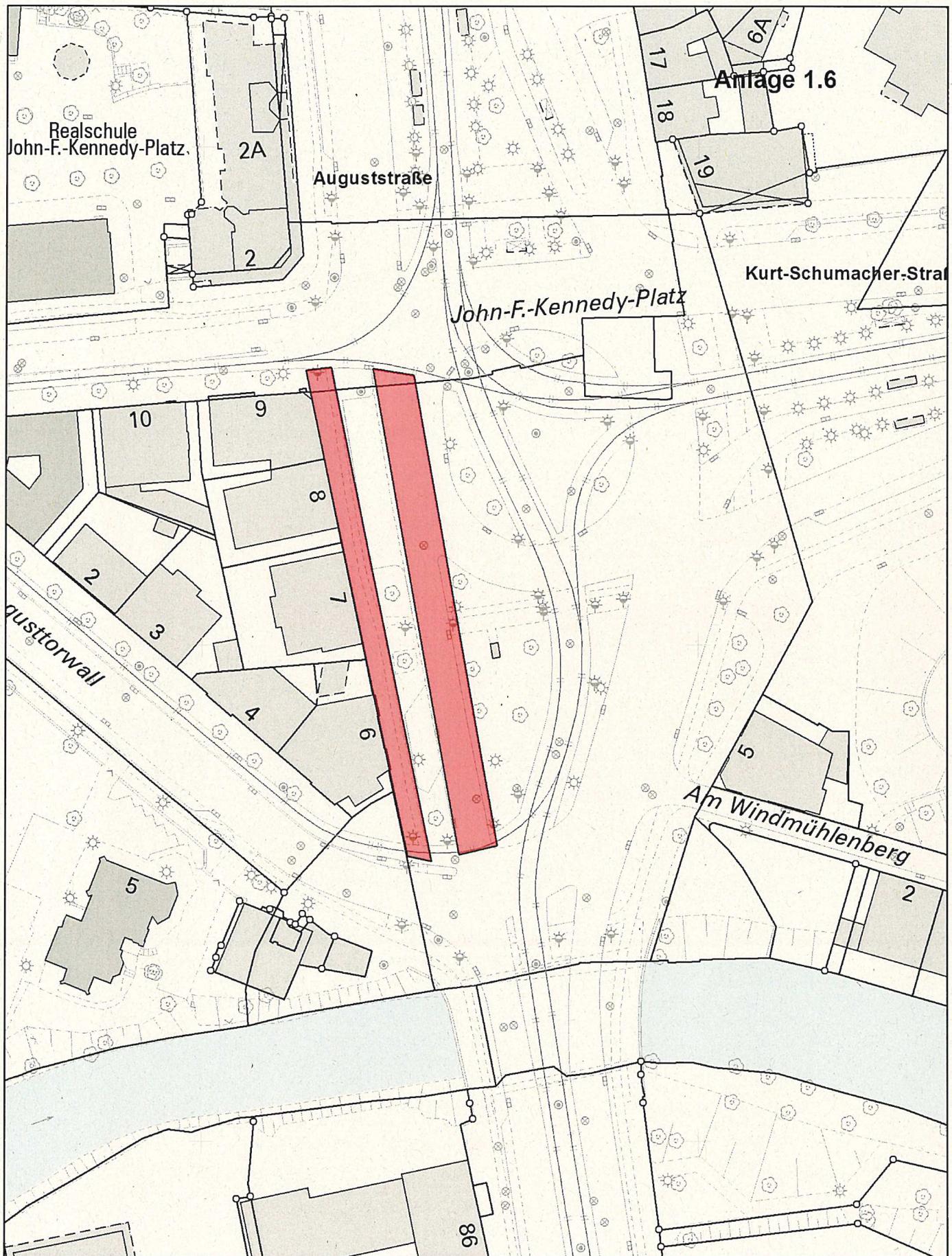
Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30 Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation



Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 13.09.2019

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab

0 6 10 20 30 Meter

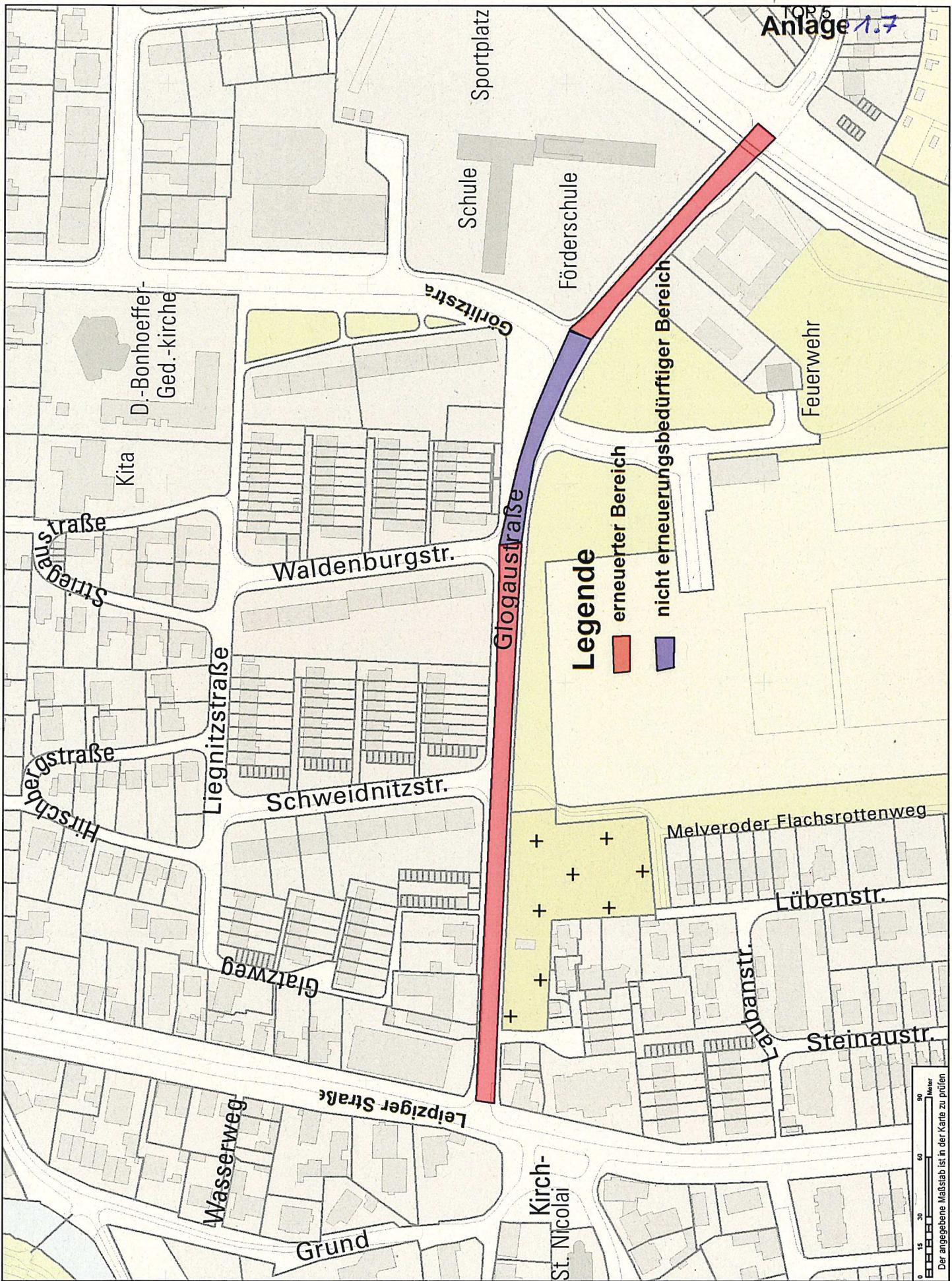
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

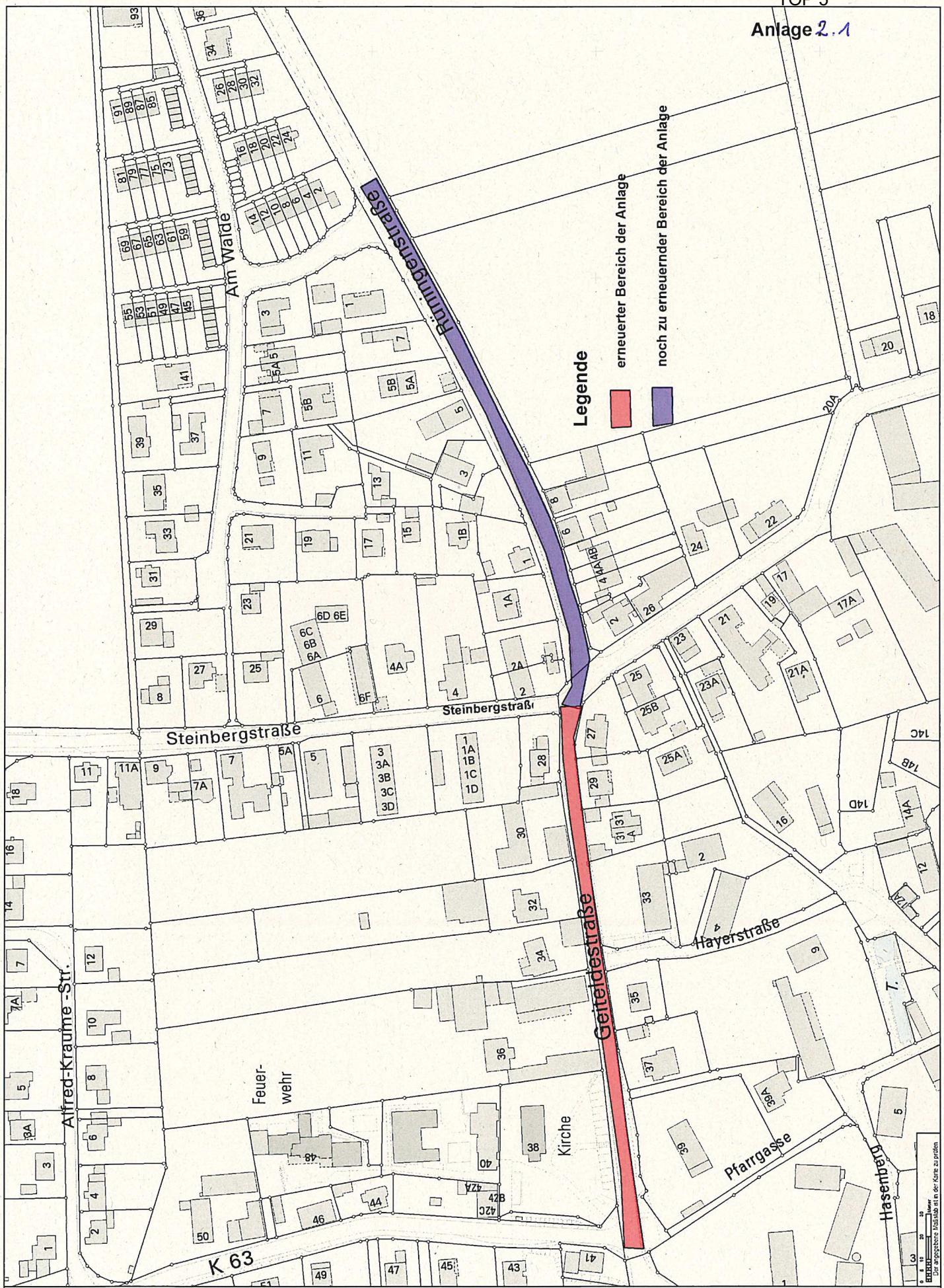


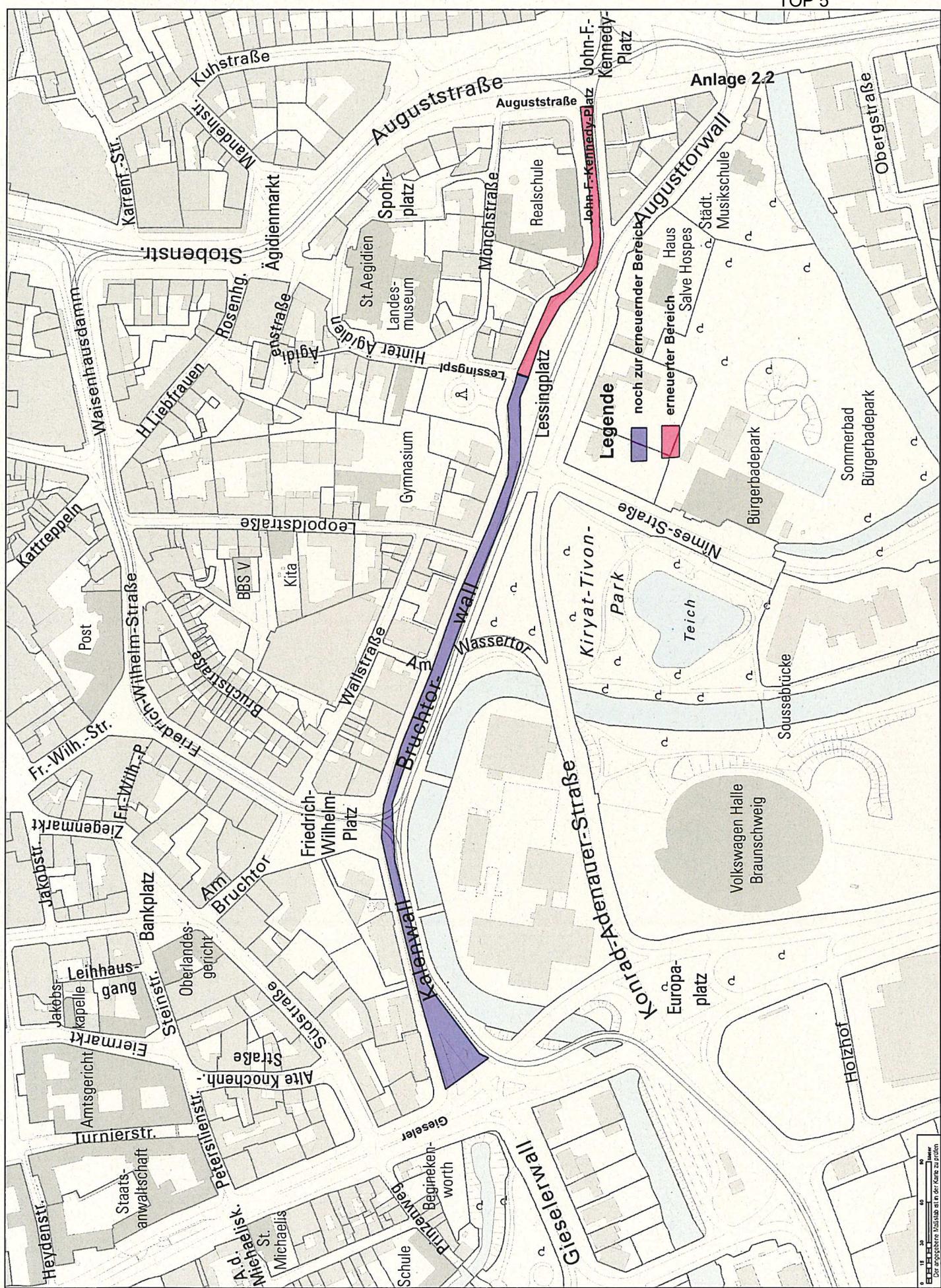
Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation







Betreff:**Fitness-Zirkel Heidbergpark****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

17.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Grünflächenausschuss (Entscheidung)	24.10.2019	Ö

Beschluss:

„Der Herstellung eines ganzjährig nutzbaren barrierefreien Fitness-Zirkels im Heidbergpark an dem in der als Anlage beigefügten Plan gekennzeichneten Standort wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Grünflächenausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1, § 58 Abs. 1 NKomVG und der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Herstellung eines Fitness-Zirkels im Heidbergpark als überbezirklicher Grünanlage um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen.

Mit dem Beschluss über den Masterplan Sport 2030 durch den Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2016 sollen die darin definierten 12 Leitziele mit 81 Empfehlungen sukzessive umgesetzt werden. Die Maßnahmen zielen ab auf eine Optimierung, Ergänzung und Erweiterung der Braunschweiger Sportinfrastruktur.

Der Masterplan Sport sieht unter anderem vor, öffentlich zugängliche Fitnessgeräte an zentralen Laufstrecken oder in ausgewählten öffentlichen Grünräumen einzurichten. Aus den Ergebnissen einer Bevölkerungsbefragung als Grundlage für die Erarbeitung des Masterplan Sport 2030 geht hervor, dass die meisten Sport- und Bewegungsaktivitäten auf sogenannten Sportgelegenheiten im öffentlichen Raum, insbesondere in den vorhandenen Park- und Grünanlagen ausgeübt werden.

Seit Januar 2019 stehen im Prinz-Albrecht-Park an vier Standorten Calisthenic-Fitness-Parcours-Stationen zur sportlichen Nutzung bereit. Eine weit gefasste Zielgruppe hat je nach individueller Ausstattung der jeweiligen Fitnessstation die Auswahl, sich sportlich ambitioniert bis athletisch zu betätigen oder generationenübergreifend motorische Fähigkeiten zu trainieren. Das letztere Angebot richtet sich insbesondere an aktive Seniorinnen und Senioren.

Im Zusammenhang mit der ebenfalls neu geschaffenen Finnenbahn wurden innerhalb dieser Parkanlage neue Bewegungsräume gestaltet, die von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden.

Im Gegensatz zu der Anlage im Prinz-Albrecht-Park ist für den Fitness-Zirkel im Heidbergpark die Zielaltersgruppe weniger weit gefasst und das Sportangebot richtet sich weniger an Kinder und Senioren, die ihre Balance und Motorik trainieren wollen.

Vielmehr finden auf der ca. 330 qm großen kreisförmigen Fläche sowohl vereinsunabhängige Individualsportler, Vereinssportler sowie andere sporttreibende Gruppen entsprechende einfache bis anspruchsvolle Fitnessangebote in einer Kombination aus bis zu 200 verschiedenen Kraft-, Ausdauer- und Beweglichkeitsübungen. Ein Großteil der Übungen ist inklusiv ausführbar. Der vorgesehene Fallschutzbereich aus Kunststoff lässt sich durch Trainingsmarkierungen von den Nutzern sportfunktional in das Training einbinden.

In einfacherer und kleinflächigerer Ausführung steht eine ähnlich konzipierte Outdoor-Fitnessanlage im Bürgerpark, zentral im Stadtgebiet, kurz vor der Fertigstellung.

In einem im Februar erfolgten Austausch der Verwaltung mit diversen Laufgruppen und vereinsunabhängigen Laufsportlern hat sich unter anderem der Rundkurs im Heidbergpark als eine attraktive Laufstrecke herauskristallisiert. Der Standort des geplanten Fitness-Zirkels befindet sich direkt an diesem Rundkurs und erreicht eine große Zahl von Laufsportlern, welche durch die geplante Sportgelegenheit ein ergänzendes sportliches Angebot erhalten.

Im direkten Umfeld der zwei nah gelegenen Sportanlagen an der Salzdahlumer Straße, die durch den Heidberger SC Leu 06 bzw. durch den TV Mascherode von 1919 e.V. genutzt werden, steht das geplante Sportangebot Vereinssportlern im Rahmen des Trainings zur Verfügung. Im direkten Einzugsgebiet der Stadtteile Melverode und Heidberg werden mit diesem neuen Sportangebot eine Vielzahl sportlicher Bürgerinnen und Bürger erreicht.

Als Standort für den geplanten Fitness-Zirkel ist eine Freifläche im nördlichen Bereich des Heidbergparks in fußläufiger Entfernung zu den städtischen Sportanlagen an der Salzdahlumer Straße sowie zu dem öffentlichen Parkplatz am Heidbergsee mit Zugang zu den öffentlichen Toiletten vorgesehen.

Der geplante Fitnesszirkel fügt sich in die bestehende freizeitsportliche Infrastruktur ein. Im Umfeld einer vorhandenen Streetball-Anlage und eines Bolz-Spielfeldes befinden sich entlang der nord-südlichen Zuwegung zusätzlich mehrere Trimm-Dich-Pfad Geräte. Diese werden aktuell gern von sportlich aktiven Senioren genutzt.

Ein Detailplan des Fitness-Zirkels wird in den Sitzungen des Stadtbezirksrates und des Grünflächenausschusses vorgestellt.

Die Herstellungskosten belaufen sich auf ca. 130.000 €.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport auf dem Projekt 5S.670048.00.500 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Lageplan Fitnessparcours im Heidbergpark



Betreff:**Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau des Brückenbauwerkes
"BS 2" am Kreuz BS-Süd****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

14.10.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

Beschluss:

„Der als Anlage beigefügte Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' am Kreuz BS-Süd in Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i.V.m. § 6 Nr. 4 lit. c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm ist der Planungs- und Umwaltausschuss für Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt beschlusszuständig.

Aufgabe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Die NLStBV hat für das Land Niedersachsen die Bundesautobahnen und die sonstigen Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes zu verwalten und die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Sie hat als Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Aus diesem Grund hat die NLStBV für das Brückenbauwerk der Bundesstraße 4 am Kreuz BS-Süd eine statische Nachrechnung des Überbaus durchgeführt. Diese Nachrechnung ergab, dass die gestellten Anforderungen an das Brückenbauwerk nicht mehr erfüllt werden. Eine Erneuerung und eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme ist daher unumgänglich. Konkrete Zeitplanungen und verkehrliche Maßnahmen werden nach Rechtskraft des Beschlusses von der NLStBV erarbeitet und im Anschluss kommuniziert.

Vorhaben

Als Ergebnis des in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens ist festzuhalten, dass alle vorhandenen Querschnitte in der Lage sind, die derzeit auftretenden und auch die zukünftig prognostizierten Verkehre aufzunehmen und flüssig ab- bzw. weiterzuleiten, und dass in Anbetracht der räumlich begrenzten Verhältnisse eine Verbesserung der Verkehrssituation durch Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen kaum realisierbar wäre.

Aufgrund des Ergebnisses des Verkehrsgutachtens, dass eine Verbesserung der Verkehrssituation durch Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen ohnehin nicht erreicht werden kann, das Bauwerk jedoch mittelfristig zu versagen droht, hat sich die NLStBV entschlossen, die abgängige Brücke durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Für die Erneuerung des Brückenbauwerkes ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Planfeststellungsverfahren

Die Stadt Braunschweig ist seit der Auflösung der Bezirksregierung Braunschweig für Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz zuständig und nimmt diese Aufgabe als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr.

Die NLStBV ist Vorhabenträgerin der Baumaßnahme. Die Stadt Braunschweig ist als Trägerin öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. In dieser Funktion hat sie eine vom Planungs- und Umweltausschuss beschlossene Stellungnahme bereits abgegeben (DS 18-09060). Zugleich ist die Stadt nun formal aber auch entscheidende Behörde, daher die erneute Befassung der Gremien.

Im Planfeststellungsverfahren werden alle gegen das Bauvorhaben vorgebrachten Einwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gegeneinander abgewogen. In die Abwägung werden alle wesentlichen Aspekte, d. h. gesetzliche Vorgaben, das Gemeinwohl und die Interessen Einzelner einbezogen.

Das jeweilige Ergebnis dieser Abwägungen ist im beigefügten Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses dokumentiert und begründet.

Die Planunterlagen standen und stehen öffentlich einsehbar im Internet unter www.braunschweig.de/planfeststellung zur Verfügung.

Das gesetzlich vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren wurde am 16. Juni 2018 formell eingeleitet und verlief bisher folgendermaßen:

25. Juni bis 24. Juli 2018

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung

8. August 2018

Ende der Einwendungsfrist

16. Januar 2019

Erörterungstermin der vorgebrachten Einwendungen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung

Im weiteren Verfahrensablauf ist nunmehr der Planfeststellungsbeschluss zu fassen.

Weiterer folgender Verfahrensablauf für das Planfeststellungsverfahren ist vorgesehen:

7. November 2019

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und Übersendung des Beschlusses an Betroffene

14. bis 27. November 2019

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

30. Dezember 2019

Ende der Rechtsmittelfrist

31. Dezember 2019 bis 30. Dezember 2029

Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Hornung

Anlage/n:

Entwurf Planfeststellungsbeschluss

Lageplan

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde

Entwurf

Planfeststellungsbeschluss

Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' am Kreuz BS-Süd in
Braunschweig

30. Oktober 2019
66.01- PF 2018/01

GLIEDERUNG

ABSCHNITT A: FESTSTELLENDER TEIL

1. Entscheidung
 - 1.1 Planfeststellung
 - 1.2 Sofortige Vollziehung
2. Nebenbestimmungen
 - 2.1. Belange der Leitungsträger
 - 2.2. Belange der Landwirtschaft
 - 2.3. Belange des Immissionsschutzes
 - 2.4. Belange des Naturschutzes
 - 2.5. Belange des Denkmalschutzes
 - 2.6. Sonstige Belange
3. Genehmigungen und Erlaubnisse
4. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen
5. Nachrichtliche Hinweise

ABSCHNITT B: BEGRÜNDENDER TEIL

6. Verfahrensablauf und Begründung
 - 6.1 Verfahrensablauf
 - 6.2 Darstellung der Baumaßnahme
 - 6.3 Notwendigkeit der Baumaßnahme
 - 6.4 Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
7. Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Belange des Naturschutzes
 - 8.1. Eingriff
 - 8.2. Vermeidung
 - 8.3. Ausgleich und Ersatz
 - 8.4. Artenschutz
 - 8.5. Abwägungsergebnis
9. Belange des Immissionsschutzes
 - 9.1 Auswirkungen des fertiggestellten Vorhabens
 - 9.2 Auswirkungen während der Bauphase
10. Gesamtabwägung
11. Einwendungen und behördliche Stellungnahmen
12. Begründung für die geänderte Planung und die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen
13. Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung
14. Hinweise

ABSCHNITT C: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Fundstellen

Auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, vom 4. Juni 2018 erlässt die Stadt Braunschweig als Planfeststellungsbehörde gem. § 38 Abs. 5 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) den

Planfeststellungsbeschluss

für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' am Kreuz BS-Süd.

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o. g. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan festgestellt:

- Erläuterungsbericht vom 12. Februar 2018 Unterlage 1
- Lageplan Maßstab 1:1000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 5.1/1
- Höhenplan Achse 400 Maßstab 1:250 vom 12. Februar 2018 Unterlage 6, Blatt 6/1 und 6/2
- Höhenpläne Achsen 422, 423, 432, 433 vom 12. Februar 2018 Unterlage 6.1/1 bis 6.1/4
- Lageplan Entwässerung Maßstab 1:500 Unterlage 8/1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.1/1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.2/1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan extern 'Schlechte Bleeke' vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.2/2
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan extern 'Querumer Forst' vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.2/3
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenkartei vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.3
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vergleichende Gegenüberstellung vom 11. Juni 2019 Deckblatt Unterlage 9.4.
- Grunderwerbsplan Maßstab 1:1.000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 10.1/1
Grunderwerbsplan Maßstab 1:10.000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 10.1/2
- Grunderwerbsverzeichnis vom 12. Februar 2018 Unterlage 10.2
- Regelungsverzeichnis vom 12. Februar 2018 Unterlage 11
- Straßenquerschnitte Maßstab 1:50 vom 12. Februar 2018 Unterlage 14/1 und 14/2
- Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen aus Mai 2017 Unterlage 17.1.3

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt und mit dem Aufdruck 'Nicht festgestellt'
versehen:

- Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 2
- Übersichtslageplan Maßstab 1:5.000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 3
- Lageplan Variante Opti.Hk = 3.000 m Maßstab 1:1.000 vom 12. Februar 2018 Unterlage 5.1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vergleichende Gegenüberstellung vom 12. Februar 2018 Unterlage 9.4
- Bauwerksskizze Maßstab 1:100 und 1:50 Unterlage 15
- Lageplan Leitungen Maßstab 1:500 vom 12. Februar 2018 Unterlage 16
- Immissionstechnische Untersuchungen
 - Erläuterungsbericht
 - Berechnungsunterlagen zur schalltechnischen Untersuchung
 - Berechnungsunterlagen zur schalltechnischen UntersuchungUnterlage 17
17.1.1
Deckblatt 17.1.2
17.1.2
- Wassertechnische Untersuchungen vom 12. Februar 2018 Unterlage 18
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 12. Februar 2018 Unterlage 19.1.1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 12. Februar 2018 Unterlage 19.1.2/1
- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 12. Februar 2018 Unterlage 19.2
- Verkehrsuntersuchung zur Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Braunschweig-Süd aus November 2016 Unterlage 22
- Nachweis Regenwasserbehandlung Unterlage 23
- Schwingungstechnische Stellungnahme zu Erschütterungs- und Körperschallimmissionen der Straßenbahn Unterlage 24
- Schalltechnische Untersuchung Baulärmprognose Unterlage 25

1.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird auf Antrag vom 9. April 2019 hin die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Belange der Leitungsträger

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen. Die Stellungnahmen und Leitungspläne der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 27. Juni 2018, der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH vom 13. Juli 2018 und von BS|Energy vom 23. August 2018 sind zu beachten.

2.2 Belange Naturschutz

2.2.1

Das Entfernen der Gehölze darf nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres erfolgen. Quartierbäume von Fledermäusen, in denen sich Wochenstuben befinden, dürfen nicht vor dem 01.11. eines Jahres gefällt werden. Vor Fällung der Bäume hat eine Kontrolle der Höhlenbäume auf Quartiernutzung durch Fledermäuse zu erfolgen.

Hinweis: Die Fällung der Bäume ist bereits im Winter 2018/2019 zusammen mit Pflegearbeiten vorgenommen worden.

2.2.2

Der Oberboden von allen Auftrags- und Abtragsflächen ist abzutragen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen.

2.2.3

Das Regenrückhaltebecken ist auf Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren. Sofern Vorkommen gefunden werden, ist eine Umsiedlung vorzunehmen.

Hinweis: Die überfällige Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens wurde bereits vor Baubeginn im Frühjahr 2019 durchgeführt. Eine Kontrolle im Hinblick auf mögliche Amphibien hat stattgefunden.

2.2.4

Die Baumaßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch einen diplomierten Landschaftsarchitekten oder eine vergleichbar qualifizierte Person zu begleiten.

2.2.5

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

2.2.6

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist innerhalb von 2 Kalenderjahren ab Beginn der Bauarbeiten abzuschließen.

2.3 Sonstige Belange

2.3.1

Die neuen Brückenbauwerke sind nach MLC (Militärische Lastenklasse) einzustufen. Die Vorhabenträgerin hat die Einstufung dem Logistikzentrum der Bundeswehr zu übermitteln.

2.3.2

Eine 2017 erfolgte Luftbildauswertung zeigte im Planungsbereich Bombardierungen, Kriegseinwirkungen und Bodenverfärbungen an. Im Bereich der geplanten Trasse besteht daher in

Teilbereichen der Verdacht auf im Erdboden vorhandene Kampfmittel. Aus Sicherheitsgründen sind in diesen Bereichen vor dem Beginn von Erdarbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel (Oberflächensorondierung) oder -sofern diese nicht möglich sind-eine baubegleitende Kampfmittensorondierung durchzuführen.

2.3.3

Vor Beginn der Baumaßnahme ist bei der LEA (Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH) ein Antrag nach § 60 BOStrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) einzureichen.

2.3.4

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, die eine Gründungsbeurteilung enthalten muss. Die Vorgaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind zu beachten. Die entsprechenden Regelungen der in der Stellungnahme vom 26. Juli 2018 aufgeführten DIN bei der geotechnischen Erkundung sind anzuwenden.

2.3.5

Für die Bauarbeiten ist die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung einzuholen.

2.3.6

Verunreinigtes Bodenmaterial oder verunreinigter Bauschutt sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

2.3.7

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen nicht zeichnerisch im Plan berücksichtigt sind, sind die textlichen Regelungen maßgeblich.

2.3.8

Auflagenvorbehalt: Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, der Vorhabenträgerin weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Genehmigungen und Erlaubnisse

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in Rahmen der Konzentrationswirkung die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde für das Einleiten von Niederschlagswasser der Verkehrsflächen.

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen waren auch Nachweise über die Qualität und Quantität der vor Verkehrsflächen in die Oker abzuleitenden Niederschlagswässer zu erarbeiten.

Es wurde das Einzugsgebiet der Einleitstelle in die Oker, bzw. des Regenrückhaltebeckens (RRB) 3 ermittelt und nachgewiesen, dass die Bestandssituation die Anforderungen des anzuwendenden Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) einhält.

Das für die Bauzeit teilweise zu überbauende Rückhaltebecken im nordöstlichen Ohr des Kreuzes wurde im Vorfeld entschlammmt und ertüchtigt, um auch während der Bauphase mit teilweiser Überbauung funktionsfähig zu sein.

Nebenbestimmungen:

3.1

Während der Baumaßnahme ist das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzuleiten.

3.2

Bei eventuellen Schadenfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 1 12) unverzüglich zu benachrichtigen.

3.3

Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens drei Werktagen vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

3.4

Das Ende der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme anzugeben.

3.5

Nach Rückbau der Behelfsbrücke ist das ursprüngliche Rückhaltebecken wiederherzustellen und neben den Anforderungen der DWA auch entsprechend den Richtlinien für Straßenbau zu ertüchtigen. Die Abstimmung hat mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Bei Notwendigkeit ist die bestehende Einleiterlaubnis zu aktualisieren.

4. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge nachfolgend aufgelisteter Einwender sowie Bedenken und Anträge, die die aufgeführten Behörden und Stellen geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusage der Vorhabenträgerin Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Ziffer 11 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Einwender 1, Braunschweig vom 10. Juli 2018

Einwender 2, Braunschweig vom 18. Juli 2018

Einwender 3, Braunschweig vom 26. Juli 2018

Einwender 4, Braunschweig vom 4. August 2018

IHK Braunschweig, Braunschweig vom 12. Juni 2018

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig vom 21. Juni 2018

NLStBV, Geschäftsbereich Hannover, Hannover vom 22. Juni 2018

Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig vom 27. Juni 2018

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

Bonn vom 3. Juli 2018

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion

Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover vom 4. Juli 2018

Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.,

Regionalverein Südostniedersachsen, Braunschweig vom 4. Juli 2018

Heimatpflegerin Ingrid Weiss, Braunschweig vom 9. Juli 2018

EWE Netz GmbH, Oldenburg vom 12. Juli 2018

Nieders. Landvolk Braunschweiger Land e. V., Braunschweig vom 12. Juli 2018

Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover vom 12. Juli 2018

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Braunschweig vom 13. Juli 2018

Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Hannover vom 18. Juli 2018

BUND, Braunschweig vom 19. Juli 2018
Nieders. Landesforsten, Wolfenbüttel vom 24. Juli 2018
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 26. Juli 2018
ADFC Braunschweig e. V., Braunschweig vom 29. Juli 2018
Handwerkskammer, Lüneburg vom 31. Juli 2018
Braunschweig Verkehrs GmbH, Braunschweig 6. August 2018
Vodafone GmbH, Langenhagen vom 7. August 2018
ADFC Wolfenbüttel e. V., Wolfenbüttel, eingegangen am 8. August 2018
BS|Energy, Braunschweig vom 23. August 2018
Stadt Braunschweig, Braunschweig vom 5. September 2018

5. Nachrichtliche Hinweise

Die im Erörterungstermin erfolgten Zusicherungen und Absprachen sind unter Ziffer 11 wiedergegeben und bindend.

Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG).

Ein Befahren des Behelfsbauwerkes während der Bauphase ist für alle Fahrzeuge möglich, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Die Anordnung der verkehrsregelnden Beschilderung obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Schwerlasttransporte (überbreite Fahrzeuge) eine VEMAG-Genehmigung (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransport) benötigen, die auf eventuelle Einschränkungen im Netz und der möglichen Umfahrungen hinweist.

Die Autobahn A 36 führte zum Zeitpunkt der Antragstellung die Bezeichnung A 395.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit den Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vorzunehmen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeändert worden.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sich daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Privatrechtliche Beziehungen bleiben von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unberührt.

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Namen der privaten Einwender in diesem Beschluss nicht aufgeführt; den privaten Einwendern wurde von der Planfeststellungsbehörde die Nummer mitgeteilt, unter der ihre Einwendungen behandelt wurden.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Personengruppen in einer neutralen Form (Einwender) bezeichnet, wobei immer sowohl weibliche, männliche oder diverse Personen gemeint sind.

B Begründender Teil

6. Verfahrensablauf und Begründung der Baumaßnahme

6.1

Verfahrensablauf

Für die Baumaßnahme hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, (NLStBV) am 4. Juni 2018 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Stadt Braunschweig beantragt. Die Stadt Braunschweig nimmt als kreisfreie Stadt die Aufgabe der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Bundesstraßen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 16. Juni 2018 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 19. Juni 2018 in der Braunschweiger Zeitung in der Zeit vom 25. Juni 2018 bis 24. Juli 2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Am 4. September 2018 wurden die Stellungnahmen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin übersandt.

Eine Erörterung der Planunterlagen, der Einwendungen und behördlichen Stellungnahmen hat nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 16. Januar 2019 mit der Vorhabenträgerin stattgefunden. Der Erörterungstermin wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine Woche vorher am 8. Januar 2019 in der Braunschweiger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, wurden rechtzeitig benachrichtigt. Eine Niederschrift über den Erörterungstermin wurde angefertigt. Die Niederschrift wurde den Anwesenden übersandt.

Am 9. April 2019 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Stadt Braunschweig eingereicht.

Die Verfahrens- und Formvorschriften sind eingehalten worden.

6.2

Darstellung der Baumaßnahme

Die vorliegende Baumaßnahme beinhaltet die Erneuerung des Brückenbauwerkes 'BS 2' sowie anschließenden Fahrspuren und Anschlussrampen im Kreuz Braunschweig-Süd. Das Autobahn/Bundesstraßen-Kreuz befindet sich unmittelbar östlich des neu gestalteten Autobahndreiecks Braunschweig Süd-West und westlich der Anschlussstelle Braunschweig-Südstadt. Die B 4 verläuft weiter in nördlicher Richtung zum Zentrum, wobei sie ab dem Beginn der geschlossenen Ortschaft unmittelbar nach dem Ende der Anschlussrampen des Knotenpunktes in die Landesstraße 295 übergeht. In Richtung Süden verläuft die B 4 ebenfalls weiter und geht südlich des Anschlusses Braunschweig-Melverode in die Autobahn A 36 über.

(Hinweis: Bis zum 31. Dezember 2018 führte die A 36 die Bezeichnung A 395.)

Das die B 4 und die Stadtbahn überführende, mehrfeldige Brückenbauwerk 'BS 2' -insbesondere die Überbauten- wird statisch als nicht ausreichend tragfähig eingestuft. Es besteht die Gefahr des Versagens des Bauwerks, weshalb die Erneuerung durch die Herstellung eines Ersatzbauwerkes vorgesehen ist. Im Zuge dessen wird die Anpassung der Fahrbahn im Bereich des Brückenbauwerkes erforderlich.

Bei der Planung handelt es sich um einen Ersatzneubau der Überführung über die A 39. Sie fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008), da es sich nicht um einen Um- bzw. Ausbau handelt. Die Planung wird in Anlehnung an die geltenden Richtlinien für die Anlage von Autobahnen geplant, da es sich um bei der B 4 um 'autobahnähnlichen' Querschnitt handelt.

Die A 39 ist eine Autobahn mit großräumiger Verbindungsfunction, da sie die Oberzentren Salzgitter - Braunschweig - Wolfsburg miteinander verbindet und für die Mittel- und Grundzentren die Deckung des gehobenen Bedarfs sichert. Gemäß Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) 2008 ist sie der Verbindungsfunktionsstufe I (VFS I) und der Verkehrskategorie AS I (Fernautobahn) zuzuordnen. Die A 39 ist entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008) der Entwurfsklasse EKA 1 zuzuordnen. Bei der Planung der Überführung (Brücke) soll ein später möglicher Anbau eines Standstreifens auf der A 39 berücksichtigt werden. Hierzu wurden die gegenwärtigen durchgängigen Fahrstreifenbreiten beibehalten und ein Standstreifen mit 3,00 m Breite berücksichtigt.

Die B 4 ist im Abschnitt 240 eine 'autobahnähnliche' Bundesstraße mit großräumiger Verbindungsfunction, da sie das Oberzentrum Braunschweig mit dem Oberzentrum Halle/Saale miteinander verbindet.

Die A 36 (mit dem Teilstück B 4) ist entsprechend der RAA 2008, Tabelle 9 der Entwurfsklasse EKA 2 ('autobahnähnliche' Straße) zuzuordnen. In Anlehnung an die RAA 2008 wurde für die zu überführende B 4 ein Querschnitt RQ 28B mit Verflechtungsstreifen entsprechend der EKA 2 gewählt.

Die gesamte Baumaßnahme erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung über eine Länge von ca. 300 m. Neben der Erneuerung des Brückenbauwerkes werden lediglich die Verkehrsflächen der Straße und der Stadtbahn mit den zugehörigen Randbereichen erneuert. Konkret werden in nördlicher Richtung im Mittel ca. 100 m ab Widerlager Nord erneuert und in südlicher Richtung wird die Fahrbahn über eine mittlere Länge von ca. 140 m ab Widerlager Süd erneuert, wobei nur geringe Längen der inneren Anschlussrampen zur höhenmäßigen Angleichung einbezogen werden.

Der Gestaltung des Ausbauquerschnittes wird in den Anschlussbereichen der Regelquerschnitt RQ 28 zugrunde gelegt. Wie bereits auf dem jetzigen Bauwerk wird auch auf dem Ersatzneubau neben den jeweils 3,50 m breiten Fahrstreifen je Fahrtrichtung eine ebenfalls 3,50 m breite Verflechtungsspur angeordnet werden.

Aufgrund eines etwas breiteren Straßenbahnüberbaus verschieben sich die Fahrstreifen geringfügig nach außen. Daher sind Anpassungen der Gradienten erforderlich und Erdbaumaßnahmen zwecks Neuerstellung bzw. entsprechende Anhebungen oder Verstärkungen des Unterbaus notwendig.

Die Baumaßnahme ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch das zu erneuernde Brückenbauwerk, welches sich ungefähr in der Mitte der Baustrecke befindet. Die Straßenbauarbeiten haben insgesamt nur einen geringen Anteil an der Gesamtmaßnahme. Das Brückenbauwerk wird gemäß RQ 28 B ausgeführt. Es überführt, je Fahrtrichtung, zweistreifig Fahrbahnen mit den zugehörigen Verflechtungsspuren der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden B 4 sowie die zweigleisige Stadtbahntrasse über die ebenfalls vierstreifige, in Ost-West-Richtung verlaufende, Fahrbahn mit jeweils dazugehörigen Verflechtungsstreifen der A 39. Das bestehende Bauwerk setzt sich aus drei Teil-Überbauten zusammen (zwei Überbauten für den Straßenverkehr - je ein Überbau je Richtung- und ein Überbau für die Stadtbahntrasse), die sich auf zwei Widerlagern ablegen und durch drei Pfeilerreihen unterstützt werden. Die Widerlager sind als je ein Bauteil ausgebildet.

Die Entwurfsmerkmale für die EKA 2 sollten weitestgehend angewendet werden unter Beachtung der Prämisse, dass wesentliche Veränderungen des Bestandes im Grundriss nicht erfolgen sollen, so dass lediglich sehr geringfügige Veränderungen hinsichtlich der Form der Rampen vorgenommen werden. Diese Einschränkung in der Anwendung der Richtlinien ist der besonderen örtlichen Situation und der Aufgabenstellung 'Ersatzneubau' geschuldet.

Die Dauer der Baumaßnahme soll etwa drei Jahre betragen. Für das Errichten des Behelfsbauwerkes ist zu Beginn ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

6.3

Notwendigkeit der Baumaßnahme

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern muss gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes erforderlich sein und -angesichts der enteignungsrechtlichen Vorrwirkung der Planfeststellung (§ 19 FStrG)- dem Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) standhalten.

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie objektiv vernünftigerweise geboten ist. 'Vernünftigerweise geboten' bedeutet dabei nicht, dass die vorgesehene Baumaßnahme unausweichlich ist.

Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus Folgendem:

Die Vorhabenträgerin hat für das Land Niedersachsen die Bundesautobahnen und die sonstigen Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes zu verwalten (Artikel 90 Abs. 3 GG) und die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin als der Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 FStrG).

Aus diesem Grunde hat die Vorhabenträgerin für das Brückenbauwerk über die A 39 eine statische Nachrechnung des Überbaus nach aktuellen Vorschriften durchgeführt.

Die Untersuchung des Bauwerks durch Nachrechnung ergab, dass die gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden. Eine Erneuerung des Brückenbauwerkes ist mittelfristig unumgänglich.

Um zu eruieren, in welchem Umfang eine Erneuerung durchgeführt werden sollte, wurde die Bestands situation für das Kreuzungsbauwerk inklusive der zugehörigen Verflechtungsstrecken und Rampen festgestellt. Dazu gehörte die Durchführung einer topografischen Bestandsvermessung durch das Ingenieurbüro Preuth im September 2013 und die Erstellung eines Verkehrsgutachtens im Oktober 2013 durch das Büro SHP Ingenieure (Unterlage 22), welches im November 2016 auf den Prognosehorizont 2030 aktualisiert wurde. Dazu wurden die Verkehrssituation für das Kreuzungsbauwerk sowie die sich südlich unmittelbar anschließenden Verkehrswege bis zur Anschlussstelle BS-Melverode erfasst und hinsichtlich der Verkehrsströme ausgewertet.

Die Auswertung umfasst insbesondere die Ermittlung der derzeitigen Ausnutzungsgrade der vorhandenen Querschnitte. Kritische Bereiche wurden weiterführend mit einer verfeinerten Methode betrachtet. Zusätzliche Videoaufnahmen verifizierten die Auswertungsergebnisse.

Als Ergebnis des Verkehrsgutachtens ist im Wesentlichen ausgewiesen, dass in Anbetracht der räumlich begrenzten Verhältnisse eine Verbesserung der Verkehrssituation durch Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen kaum realisierbar ist. Außerdem wird ausgeführt, dass alle vorhandenen Querschnitte insbesondere auch bei der prognostischen Einschätzung in der Lage sind, die auftretenden Verkehre aufzunehmen und flüssig ab- bzw. weiterzuleiten.

Aufgrund des Ergebnisses des Verkehrsgutachtens, dass eine Verbesserung der Verkehrssituation durch Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen ohnehin nicht erreicht werden kann, das Bauwerk jedoch mittelfristig zu versagen droht, hat sich die Vorhabenträgerin entschlossen, die abgängige Brücke durch einen Ersatzneubau zu ersetzen.

Das Erfordernis, eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ersatzneubaus des Brückenbauwerkes 'BS 2' ist damit gemessen an den Festlegungen des § 3 Abs. 1 und § 4 FStrG gegeben und in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen auch begründet worden. Durch seine Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Notwendigkeit des Vorhabens liegen nicht vor.

6.4

Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme/Variantenprüfung

Das Brückenbauwerk liegt räumlich im Süden Braunschweigs zwischen den Stadtteilen Viewegsgarten-Bebelhof im Norden und Heidberg-Melverode im Süden und zwängt sich dabei zwischen Grünflächen- und Parkanlagengebiet entlang der Oker (nordwestlich gelegen), einem Wohngebiet hinter einem Grünstreifen (nordöstlich gelegen), einem Industriegebiet mit dem Privatgelände eines Autohauses (südwestlich gelegen) und einem Wohngebiet im Südosten.

Variantenentwürfe und -untersuchungen, die z. B. für die Süd-West-Beziehung eine halbdirekte Führung mit Überflieger berücksichtigen, können aufgrund der beengten räumlichen Situation, der erforderlichen Höhen und der sich somit ergebenden großen Längsneigungen einer solchen Linienführung nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Vorhabenträgerin hat neben einer Erneuerung des bestehenden Bauwerkes unter den gegebenen topografischen Rahmenbedingungen gleichwohl auch eine zukunftssichere Variante untersuchen lassen, d. h. eine Variante, die nach den heutigen Maßstäben für den Neubau eines Kreuzungspunktes baulich gewählt werden würde.

Variante 1 (zukunftssichere Neugestaltung):

Für diese Untersuchung wurden die Mindest-Trassierungselemente und Querschnitte der EKA 2 berücksichtigt und die B 4 im Bauwerksbereich der EKA 2 ('autobahnähnliche' Straße) zugeordnet. Auf dieser Basis wurde insbesondere zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme ein erster Entwurf zur Ausbildung des Kreuzungspunktes erstellt, der alle derzeit gültigen bzw. zulässigen Entwurfsparameter (Radien, Längs- und Querneigungen, Querschnittsbreiten, etc.) berücksichtigt. Dieser Entwurf zeigte unmittelbar auf, dass bereits unter diesen Voraussetzungen ein Umbau des Kreuzungspunktes mit allen Haupt- und Nebenarmen erforderlich würde. Er verarschaulicht die mit den für die Straßenkategorie erforderlichen Anforderungen verbundenen Auswirkungen, die durch erhebliche räumliche Ausdehnungen des Kreuzes und somit durch dementsprechend umfangreiche Flächenerweiterungen gekennzeichnet sind. Flächenenerweiterungen führten zwangsläufig dazu, die unmittelbare Peripherie räumlich neu ordnen zu müssen. Folgen einer Neuordnung wären massive Eingriffe in ökologische und ökonomische bestehende Strukturen. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen erfolgten zu großen Teilen in den Randbereichen, da insbesondere dort die bestehenden baulichen Anlagen und Bauwerke zu verändern bzw. zu entfernen wären. Die Umsetzung der Variante 1 soll aufgrund der räumlichen Situation nicht weiterverfolgt werden.

Variante 2 (Bestand mit Anpassungen):

Bei der Variante 2 wurde ein Querschnitt nach EKA 2 gewählt. Die Trassierungselemente in der Linienführung wurden in Anlehnung an die EKA 3 (Stadtautobahnen) der RAA gewählt, um eine möglichst richtliniennahe Einpassung des Ersatzneubaus in den Bestand zu gewährleisten. Dies wird durch die zulässigen Geschwindigkeiten von 60 km/h bzw. 80 km/h begründet, die der zugrunde gelegten Geschwindigkeit von 80 km/h bei Nässe für die Berechnung der Grenzwerte, der Entwurfselemente in der Linienführung nach EKA 3 entspricht. Folgerichtig wurde die bestehende Kleeblattform erhalten. Anpassungen sind in den Bereichen der Zu- und Ausfahrten der Kreisrampen (Verflechtungen) erforderlich, da sich

durch den breiteren Querschnitt im Bereich des Stadtbahnüberbaus die Fahrbahnen nach außen verschieben. Darüber hinaus wird die Höhenlage aufgrund der geringfügig größeren Konstruktionshöhe angepasst.

Variante 2 stellt keine Veränderung des bestehenden Erscheinungsbildes dar. Sie ist geeignet den heutigen Verkehr gefahrlos abzuwickeln. Die geringfügigen Eingriffe in die angrenzenden Verbindungsrampen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie möglichst geringfügige Beeinträchtigungen Dritter durch die Baumaßnahme sprechen ebenfalls für Variante 2 als verträglichste.

Die Planfeststellungsbehörde hat erwogen und in die Abwägung mit einbezogen, ob neben der gewählten Variante 2 weitere Varianten in Betracht kommen oder sich aufdrängen. Sie hat weiter auch nach Alternativen gesucht, mit denen die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Benachteiligungen der entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange erreicht werden könnten.

Die sogenannte 'Null-Variante' kommt als Alternative nicht in Betracht, da sie den Verzicht auf das Vorhaben bedeutet. Mittelfristig würde eine Sperrung des Brückenbauwerkes erforderlich werden, so dass eine für Braunschweig und das Umland wichtige Verkehrsbeziehung entfallen würde.

Varianten, die geringere Benachteiligungen nach sich ziehen, gibt es nicht.

Variante 2 ist daher die Vorzugsvariante. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit des Vorhabens liegen nicht vor.

Die Kosten der Baumaßnahme betragen in etwa 14,6 Mio. €.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die NLStBV, die BSVG und -ggf. anteilig die Stadt Braunschweig tragen die Gesamtkosten der Baumaßnahme. Für die Kostenteilung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

6.5

Finanzierung

Die Finanzierung der Baumaßnahme durch die Vorhabenträgerin ist gesichert. Sie hat auch ohne bestandkräftigen Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung der Kosten dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgelegt.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine generelle Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' besteht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gem. § 6, 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht. Die Ifd. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 7 UVPG sieht für den Bau einer sonstigen Bundesstraße lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vor.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG ist dann zwingend durchzuführen, wenn vom dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Straßenneubau unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, relevante Schutzgüter nicht derart betroffen sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine optische Veränderung des Landschafts- oder Ortsbildes entsteht nicht. Eine landschaftsgerechte Neubepflanzung ist nach Abschluss der Baumaßnahme vorgesehen.

Es handelt sich bei dem Brückenbauwerk 'BS 2', das aus drei Teilbauwerken besteht, um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle. Ein Umbau des Knotenpunktes im Zuge der geplanten Baumaßnahme erfolgt nicht. Der Verlauf und der Querschnitt der Rampen werden im Grundsatz ebenfalls nicht verändert.

Eine Zunahme von Emissionen ist nicht erkennbar.

Die gesamten Flächen innerhalb der Rampen werden nur vorübergehend für den Baubetrieb in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt und neu bepflanzt. Die vorhandenen Biotopflächen befinden sich innerhalb der Anschlussohren. Sie sind aufgrund ihrer Lage im Ausbaubereich durch Lärm, Schadstoffe und Tausalz erheblich vorbelastet. Für das im nordöstlichen Anschlussohr befindliche Regenrückhaltebecken wurden die in den vergangenen Jahren unterbliebenen Instandhaltungsarbeiten bereits durchgeführt.

Die geringfügige Zunahme der Versiegelung resultiert im Wesentlichen aus der Verbreiterung der Überbauten in Anpassung an die aktuell erforderlichen Straßenquerschnitte.

Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden aufgrund des bereits naturfern überprägten und vorbelasteten Bereiches durch das Bauvorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt. Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG oder Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus. Den in den Anschlussohren befindlichen Biotopen kommt aufgrund ihrer Vorbelastung keine besondere Bedeutung zu.

Die entsprechende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bereits am 19. Juni 2018 öffentlich bekannt gemacht (§ 5 UVPG).

8. Belange des Naturschutzes

Das geplante Bauvorhaben verursacht auch nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, die mittels Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' ist mit Eingriffen in die Natur und Landschaft nach § 14 Abs.1 BNatSchG verbunden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere auf den Seiten 3 ff. des Erläuterungsberichtes des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 9) dargestellt.

8.1

Eingriff

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' bringt folgende Eingriffe mit sich:

- Anlage- und baubedingte Verluste von Biotopen mit mindestens allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und Einzelbäumen durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung
- Anlage- und baubedingte Verluste von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Wertstufe V) bzw. mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) durch die Flächenbeanspruchung des Regenrückhaltebeckens (Schilf-Landröhricht und Rohrkolben-Landröhricht)
- Verlust von Einzel- und Höhlenbäumen

- Verlust von Siedlungsgehölzen
- Neuversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt

8.2

Vermeidung

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern bei Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort die Vermeidung der damit einhergehenden Beeinträchtigungen.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung und Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Entfernen der Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. eines Jahres (Die zu fällenden Bäume sind vor der Fällung auf Vogelarten zu untersuchen.)
- Kontrolle der Höhlenbäume auf Quartierung durch Fledermäuse
- Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien am Regenrückhaltebecken und ggf. Umsiedlung
- Ökologische Baubegleitung

Trotz der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen bleiben Beeinträchtigungen zurück.

8.3

Ausgleich und Ersatz

8.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung.

Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute Grundfläche.

Die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen, Siedlungsgehölzen und Sträuchern innerhalb der Anschlusssohren
- Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Extensivgrünland innerhalb der Anschlusssohren
- Anlage von Flutmulden, Entwicklung von Röhricht und Pflanzung einer Hecke auf der Ausgleichsfläche 'Schlechte Bleeke'
- Aufgabe der Waldnutzung bzw. Waldumbau im 'Querumer Holz'

8.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbleibenden unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können durch folgende Maßnahmen ersetzt werden:

- Entwicklung von Extensivgrünland auf der Ersatzfläche 'Schlechte Bleeke'
- Aufgabe der Waldnutzung bzw. Waldumbau im 'Querumer Holz'

Der Umfang der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9, zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin ist als Verursacher für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich. Die Auflage 2.2.6 des Beschlusses beruht auf § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben insoweit keine Beeinträchtigungen zurück.

8.4

Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan verstößt nicht gegen Verbote im Sinne von § 39 Abs. 5 und 6 und § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrundeliegende Tatsachenlage beruht auf der nicht zu beanstandenden artenschutzrechtlichen Einschätzung (Unterlage 19.1.1), die in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist.

Da es sich bei dem Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' um eine punktuelle Maßnahme handelt, die von dem vorgesehenen Umfang nicht über die bereits bestehenden Straßen- und Straßenseitenflächen hinausgeht, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine faunistische Erfassung verzichtet und lediglich eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung durchgeführt. In Ergänzung der Potentialabschätzung wurde 2014 eine Fledermaus-Quartiersuche am und im Bauwerk sowie den Bäumen in den Anschlussohren durchgeführt. Die Bäume wurden dabei auch auf potentielle Vogelniststätten untersucht. Im Plangebiet wurden an neun Bäumen 14 Asthöhlen und Spalten vorgefunden, bei denen mindestens neun als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Baumhöhlen könnten auch von Höhlenbrütern genutzt werden. An den Gehölzen konnten keine von Brutvögeln genutzten Fortpflanzungsstätten nachgewiesen werden.

Im Planungsgebiet werden folgende potentiell vorkommende Fledermausarten angenommen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus

Gemäß Artenschutzkonzept der Stadt Braunschweig werden innerhalb des Stadtgebietes eine Vielzahl an Vogelarten angenommen.

Zu den gefährdeten Arten gehören Orlotan, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldschnepfe, Neuntöter und Wendehals.

Anhand von Kotspuren wurde im Untersuchungsgebiet eine Nutzung von Baumhöhlen durch die Kohlmeise nachgewiesen. Eine Waldschnepfe konnte als 'Zufallsfund' im Unterholz des südöstlichen Ohres nachgewiesen werden.

Zum konkreten Bereich des Planungsgebietes siehe Ausführungen zu Ziff. 8.4.3.

Habitate von Amphibienarten wurden nicht festgestellt.

Zu den Einzelheiten der folgenden Ausführungen wird auf die Unterlage 19.1.1 verwiesen.

8.4.1 Fang-, Nachstell-, Verletzungs-, Tötungs- und Zerstörungsverbote

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verbieten es, die wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind durch die Realisierung der Baumaßnahme nicht erfüllt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG beziehen sich auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fallen darunter u. a. Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und sämtliche europäische Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Die Einzelbäume und Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes wurden untersucht. Es wurden insgesamt 14 Asthöhlen und Spalten entdeckt, von denen neun als Sommerquartiere für Fledermäuse in Frage kamen. Winterquartiere wurden nicht vorgefunden. Die Vorhabenträgerin hat, um ein Eintreten der o. g. Verbotstatbestände zu vermeiden, vor der bereits erfolgten Baufeldvorbereitung eine Inspektion der Einzelgehölze vorgenommen. Es wurden dabei keine besetzten Fledermausquartiere vorgefunden.

Durch die unter Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 des Beschlusses erfolgte Auflagen sollen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf möglicherweise vorkommende Fledermausarten und auch auf die unter Ziffer 8.4. aufgeführten potentiell vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

8.4.2 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Beunruhigung infolge von Lärm und Bewegung), liegt ebenfalls nicht vor. Das Störungsverbot erfasst wild lebende streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen, da keine erhebliche Störung vorliegt. Eine Störung wäre erheblich, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechterte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG).

Innerhalb der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen sowie zu Bewegungen (visuelle Wirkungen) durch Baufahrzeuge, Maschinen und Betriebspersonal kommen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet wird dies zu keiner signifikanten Störwirkung führen.

8.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, liegt ebenfalls nicht vor.

Im Plangebiet werden innerhalb der Ohren und Dreiecksflächen befindliche Gehölzflächen in Anspruch genommen. Die Gehölze dienen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter und andere verbreitete Vogelarten wie Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntsprecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.

Die vorstehend aufgeführten euryöken Vogelarten weisen jedoch eine hohe Flexibilität hinsichtlich ihrer Lebensraumauswahl auf. In den angrenzenden Bereichen stehen in ausreichendem Umfang geeignete Hecken, Siedlungsgehölze, Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen sowie kleinere Waldbereiche zur Verfügung. Funktionserhaltende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Um sowohl den vorstehend genannten Vogelarten als auch dem 'Zufallsfund' Waldschnepfe dennoch ein ausreichendes Angebot an Brutlebensräumen zur Verfügung zu stellen, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Umnutzung des Waldes im 'Querumer Holz' die Maßnahme 5.1 A/E entwickelt.

8.5

Abwägung der Belange des Naturschutzes

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Alternative 'Nulllösung' als ungeeignet einzustufen ist, da aufgrund des baufälligen Brückenbauwerkes 'BS 2' mittelfristig eine Sperrung erforderlich wäre und eine für Braunschweig und das Umland wichtige Verkehrsbeziehung entfallen würde.

Die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft werden durch die in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes kompensiert, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht erfüllt sind. Individuen der genannten Arten sind nicht unmittelbar betroffen im Sinne von Fangen, Verletzen oder Töten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die unter Ziffer 2.2.1 und 2.2.4 festgesetzten Auflagen ausgeschlossen.

Der durch das Bauvorhaben verursachte Eingriff ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 8 aufgeführten von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar anzusehen. Das öffentliche Interesse an der Erneuerung des Brückenbauwerkes mit der die Beeinträchtigungen der Grünflächen einhergehen, überwiegt gegenüber den Eingriffen in Natur und Landschaft, die allesamt ausgeglichen und ersetzt werden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen hinter dem öffentlichen Interesse am Neubau des abgängigen Brückenbauwerkes zurück.

9. Belange des Immissionsschutzes

9.1

Auswirkungen des fertiggestellten Vorhabens

Ein Anspruch einzelner Anwohner auf Lärmschutzmaßnahmen könnte sich im Zusammenhang mit dem geplanten Ersatzneubau des Brückenbauwerkes auf die Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV ergeben, wenn es sich bei dem Ersatzneubau um eine wesentliche Änderung der Straße oder des Schienenweges handeln würde. Wesentlich ist eine Änderung, wenn die Straße (oder der Schienenweg) um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert wird oder wenn durch erhebliche bauliche Eingriffe der Beurteilungspegel des vom Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags bzw. mindestens 60 dB(A) nachts ansteigt.

Im Schallgutachten wurde ermittelt, dass sich als Folge des geplanten Ersatzneubaus - auch bei der getrennten Betrachtung der Straße und der Stadtbahntrasse- weder der Straßen- noch der Schienenverkehrslärm erhöhen.

Somit stellt das unter Ziffer 6 beschriebene Vorhaben keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Ansprüche auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen bestehen für die Anwohner mithin nicht.

Eine schalltechnische Ermittlung der Gesamtlärmsituation durch Straßen- und Schienenverkehrslärm ist nach der 16. BImSchV grundsätzlich nicht vorgesehen und käme allenfalls bei einer Erhöhung der Emissionen durch das Vorhaben in Betracht. Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt mit seinem Beschluss vom 25. April 2018 den Grundsatz, dass Lärmverkehrsträgerbezogen ermittelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Planungsgebiet eine Lärmvorbelastung durch den Verkehr auf der A 39, B 4 und der Stadtbahn vorhanden ist.

Am Gebäude Wolfenbütteler Str. 48, welches direkt an der L 295/Wolfenbütteler Straße anliegt, ist der Nachtwert bereits jetzt bei über 60 dB (A).

Eine Gesamtlärmberachtung soll in besonders gelagerten Einzelfällen die Zumutbarkeit für die Betroffenen bewerten. Dies setzt aber voraus, dass die Lärmberlastung durch das Vorhaben ansteigt. Im Schallgutachten wurde ermittelt, dass weder der Straßen- noch der Schienenverkehrslärm durch das Vorhaben erhöht werden. Folglich ergibt sich auch beim Gesamtlärm keine Zunahme der Belastung.

Um eine Lärmberlastigung durch verschiedene Lärmquellen in ihrer Summenwirkung zu erfassen und dagegen koordiniert vorgehen zu können, hat der Gesetzgeber zum Schutz der Menschen als Instrument die Einführung der Lärminderungsplanung in § 47 a ff. BImSchG vorgenommen. Als sogenannter Umgebungslärm werden die belästigenden oder gesundheitsschädlichen Geräusche im Freien, die Aktivitäten, die von Menschen verursacht werden, bezeichnet. Dazu zählt auch der Lärm, der von Verkehrsmitteln, d. h. Straßen- und Schienenverkehr, ausgeht.

Um den Umgebungslärm zu erfassen und schädliche Auswirkungen und Belästigungen des Umgebungslärms zu verhindern, zu mindern oder ihnen vorzubeugen hat der Gesetzgeber das Aufstellen einer Lärmkartierung in Ballungsräumen (Gebieten mit über 100.000 Einwohnern) und darauf aufbauend das Erstellen eines Lärmaktionsplans vorgesehen.

Die Stadt Braunschweig erstellt derzeit einen aktuellen Lärmaktionsplan und wird zum Jahresende 2019 die Öffentlichkeit beteiligen. Sämtliche Anwohner haben im Zuge dessen die Möglichkeit Vorschläge für den Lärmaktionsplan vorzubringen.

Bezüglich des Gebäudes Wolfenbütteler Str. 48 hat dann der zuständige Straßenbaulastträger, die Stadt Braunschweig, zu prüfen, ob eine Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt und ob ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Hinweis wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.

9.2

Auswirkungen während der Bauphase

Die Bautätigkeit für das Vorhaben erstreckt sich nach der aktuellen Prognose über einen Zeitraum von drei Jahren.

Betroffen von dem Baustellenlärm sind folgende Gebiete i. S. v. Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm): Ziff. b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind und Ziff. d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung als Vorabschätzung der in der Bauphase zu erwartenden Lärmimmissionen erstellen lassen (Unterlage 25). Im Ergebnis ist danach absehbar, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm in für den geräuschintensivsten Arbeitsgang an mehreren Immissionsorten um mehr als 5 dB(A) überschritten werden (Unterlage 25, Anlage 1).

Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird jedoch -trotz konservativer Annahmen- nicht überschritten.

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind weiter zu verstehen als etwa im Anwendungsbereich der TA Lärm. Es besteht keine strikte Pflicht zur Einhaltung der Richtwerte, sondern es verbleibt in bestimmtem Rahmen ein Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung. Abweichungen kommen dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urt. v. 10.07.2012, Az. 7 A 11/11, juris Rn. 31).

Nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm sollen grundsätzlich bei Überschreitungen der Richtwerte um mehr als 5 dB(A) Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen in Folge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Eine derartige verminderte Schutzwürdigkeit der Umgebung aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist gegeben.

Durch die Verkehre der A 39 und B 4 bzw. A 36 werden je nach Immissionsort Lärmimmissionen im Bereich von bis zu 68 dB(A) verursacht (Unterlage 17.1.2).

Die Voruntersuchungen hinsichtlich des Baulärms zeigen, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen der Baustelle nicht über den bereits vorhandenen Lärmimmissionen der A 39 und B 4 bzw. A 36 liegen. Einzelne kurzzeitige Lärmereignisse können höhere Immissionspegel als die allgemeine Vorbelastung verursachen, tragen aufgrund der kurzen Einwirkungszeit aber nicht relevant zum Beurteilungspegel bei.

Grundsätzlich wären bei der Baumaßnahme unvermeidliche Lärmereignisse angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an dem Brückenneubau hinzunehmen.

10. Abwägungsergebnis

Bei einer Untersuchung des Brückenbauwerkes mittels Nachrechnung wurde festgestellt, dass der aktuelle Zustand ein hohes Gefahrenpotential darstellt. Das Ziel der Planung ist daher die Aufrechterhaltung der wichtigen Verkehrsverbindung zwischen Braunschweig und dem Umland.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen ausgleichen und ersetzt werden können, sind nicht ersichtlich. Durch die Verwirklichung des Vorhabens erfolgen keine wesentlichen Beeinträchtigungen dieser schutzwürdigen Interessen.

Die Belange der Leitungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt (Ziffer 2.1).

Abfallrechtliche Bedenken oder Bedenken hinsichtlich möglicher Altlasten, sowie bodenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Sollte trotzdem verunreinigtes Bodenmaterial anfallen, ist Ziffer 2.3.6 zu beachten.

Im Planungsgebiet ist bereits jetzt eine Lärmvorbelastung für die Anwohner vorhanden. Die Lärmbelästigung steigt durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes nicht. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Realisierung des Brückenbauwerkes ist somit nicht vorhanden.

Während der Bauphase lassen sich Baustellenlärm und Erschütterungen nicht gänzlich vermeiden. Für die Dauer der Bauphase auftretende Immissionen sind -sofern sie überhaupt

wahrnehmbar sind- hinzunehmen und nicht vermeidbar, da sie zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind. Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird trotz konservativer Annahmen durch die Emissionen, die während der Baumaßnahme entstehen, nicht überschritten.

Dem Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauches wird Rechnung getragen, da der Ersatzneubau in situ des jetzigen Brückenbauwerkes errichtet wird.
Flächen von Privatpersonen werden durch den Ersatzneubau nicht in Anspruch genommen.

Belange, die gegen eine Realisierung des Bauvorhabens sprechen könnten, wären die Beeinträchtigungen, die sich während der Bauphase u. a. für die vorgesehene Verkehrs-führung ergeben. Die Verkehrsteilnehmer aus dem Umland müssen Umwege in Kauf nehmen. Die ansässigen Betriebe und das Krankenhaus können nur eingeschränkt oder nur über Umwege erreicht werden. Durch sich verlagernde Umleitungsverkehre werden möglicherweise auch Anlieger anderer Straßen beschwert.

Aufgrund der vorstehend dargestellten Planungsüberlegungen und -ziele sowie nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens sprechen jedoch überwiegende Gründe für das Vorhaben. Bei Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzte Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange rotwendig und verhältnismäßig ist.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit auch vernünftigerweise geboten.
Es berücksichtigt die im Bundesfernstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

11. Einwendungen und behördliche Stellungnahmen

11.1

Einwender 1 befürchtet durch die Baumaßnahme einen Anstieg des Lärmpegels und bemängelt die aus seiner Sicht unzureichenden Lärmschutzmaßnahmen. Er fordert im Rahmen der Erstellung des Ersatzneubauwerkes zusätzliche Lärmschutzeinrichtungen zu errichten.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt nach der 16. BlmSchV auf der Basis des Berechnungsverfahrens der RLS-90. In diesen Richtlinien sind auch die Rechenvorschriften für die Schallausbreitung, Abschirmung und Reflexion geregelt, sowie die Rundungsregeln festgelegt. Die Berechnungen erfolgten mit einem dreidimensionalen Ausbreitungsmodell. Danach ergibt sich für am Objekt des Einwenders (bei einem Abstand von ca. 300 m und einer Höhendifferenz von nur ca. 35 cm) keine Erhöhung des Beurteilungspegels. Für ein näher gelegenes Gebäude ergab sich bereits auch keine Pegeländerung. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge.

Eine Pegelminderungswirkung wäre unter Beachtung der tatsächlich vorhandenen Gesamtlärmsituation aller Lärmquellen in diesem Bereich nur sehr gering.

11.2

Einwender 1 schlägt vor, das Brückenbauwerk vorsorglich um 20 cm zu verbreitern, damit die Option besteht, das Brückenbauwerk nachträglich mit einer Lärmschutzwand nachrüsten zu können.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruches könnte die Vorhabenträgerin die Verbreiterung lediglich freiwillig vornehmen. Sie hat jedoch im Erörterungstermin ausgeführt, dass eine haushaltrechtliche Genehmigung der entstehenden Mehrkosten mangels Rechtsanspruch nicht genehmigungsfähig wäre.

11.3

Einwender 1 fordert hilfsweise die Geschwindigkeit auf 50 km/h bereits südlich des Brückenbauwerkes zu reduzieren oder/und lärmreduzierenden Asphalt einzubauen.

Der Forderung wird zurückgewiesen.

Die Begrenzung der Geschwindigkeit stellt eine verkehrsbehördliche Anordnung dar, die grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist im vorliegenden Fall auch nicht ausnahmsweise zur Konfliktlösung geboten, da der Lärm durch das Bauvorhaben nicht zunimmt und die Gesundheitswerte nicht überschritten werden und eine Verkehrserhöhung nicht absehbar ist. Eine Auflage zur Wahl der Asphaltbauweise ist mithin nicht geboten.

Im Übrigen führt die Verwendung eines offenporigen Fahrbahnbelauges insbesondere auf Strecken, die eher langsam (< 80 km/h) befahren werden zu größeren Problemen durch Verschmutzung, als dass dieser Vorteile bietet.

11.4

Die Einwendungen des Einwenders 2 betreffen nicht die Baumaßnahme als Solche sondern die Abwicklung der Verkehre während der Bauphase.

Einwender 2 fordert die Vorhabenträgerin auf, die Erreichbarkeit seines Grundstückes für alle Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr für die Dauer der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Der Forderung wird entsprochen.

Während der Baumaßnahme wird die Anschlussstelle BS-Melverode weitestgehend aufrechterhalten werden, so dass aus Norden kommende Verkehre das Grundstück des Einwenders erreichen können. Eine Abfahrt vom Grundstück des Einwenders wird jedoch nur über die Leipziger Straße möglich sein.

11.5

Einwender 2 fordert eine Anpassung und Erweiterung der Beschilderung zu seinem Grundstück. Die Sperrungen und Verlegungen der Zufahrtsanbindungen sorgen dafür, dass Personen, die das Grundstück erreichen wollen, umgeleitet werden müssen. Der Einwender fordert *rochtzeitig informiert zu werden*, da er zum Teil mehr als 6 Monate Vorlauf für die Planung seiner Arbeitsabläufe benötigt.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Verkehrsbehördliche Anordnungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Verkehrsführungspläne für die Dauer der Baumaßnahme werden von der Vorhabenträgerin erstellt. Darin werden die einzelnen Verkehrsführungen mit den erforderlichen

Beschilderungen sowie Ausweichstrecken unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und der Einsatzvorbereitung der Braunschweiger Rettungsleitstelle geplant. Die Vorhabenträgerin hat die Forderung des Einwenders an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Die Verkehrsbehörde hat zugesagt, die Verkehrsführungspläne dem Einwender vorzustellen.

11.6

Einwender 2 fordert die bestehenden Stadtbahnhaltestelle 'HEH-Kliniken' der Linien 1 und 2 aufrecht zu erhalten. Sofern die Baumaßnahme und die einspurige Führung der Stadtbahn zu deutlichen Änderungen und zur Verringerung der Abfahrtzeiten führt, schlägt er vor, eine Zusatzhaltestelle der Buslinie 431 einzurichten. Sämtliche Anlieger der Leipziger Straße nördlich der Glogaustraße könnten so erreichbar bleiben.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Die Stadtbahnhaltestelle 'HEH-Kliniken' ist durch die Maßnahme nicht betroffen. Die Aufrechterhaltung der Stadtbahnlinien über die Behelfsbrücke wird gewährleistet. Die BSVG geht davon aus, dass der bisherige Takt -trotz der Eingleisigkeit- weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Zu Einschränkungen wird es in der Zeit kommen, wenn die Umschlüsse zum und vom Behelfsbauwerk erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat mit der BSVG abgesprochen, dass in der Zeit ein Schienenersatzverkehr eingesetzt wird.

Der Hinweis den Fahrplan bzw. die Route der Linie 431 zu ändern, ist an die BSVG weitergeleitet worden.

11.7

Einwender 2 trägt vor, dass sich direkt an der B 4/A 36 in einem seiner Häuser sensible Bereiche, wie z. B. die Intensivstation mit neun Betten und drei seiner sieben OP-Säle befinden, in denen Wirbelsäulenoperationen und andere komplizierte Eingriffe aus dem Fachbereich der Orthopädie und Unfallchirurgie durchgeführt werden. Aus diesem Grund möchte er insbesondere das Thema Erschütterung und Staubbelaßigung bei den Baumaßnahmen ansprechen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand bezieht sich auf die Erneuerung des Brückenbauwerkes 'BS 1', das nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist.

Das Bauwerk 'BS 2' befindet sich etwa 400 m vom Gebäude des Einwenders entfernt. Mit Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, den Einwender den Bauzeitenplan über den Bauablauf vorzulegen und den Einwender rechtzeitig zu beteiligen. Es ist zu beachten, dass der Bauzeitenplan jedoch auch einer gewissen Dynamik unterliegt.

11.8

Einwender 2 sieht die Gefahr, dass weitere im Umfeld des Planungsgebietes vorgesehene Baumaßnahmen die bereits durch den Brückenneubau bedingte eingeschränkte Verkehrsführung zusätzlich beeinflussen und zu weiteren Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Rettungswege führen werden.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Die Baumaßnahme im Kreuz BS-Süd erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig. In den Verkehrsuntersuchungen wurden die geplanten Baumaßnahmen berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig hat zugesagt die Hauptausweichrouten während der Bauzeit möglichst

frei von Baumaßnahmen im Straßenraum zu halten. Lediglich bei Notmaßnahmen kann eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden.

11.9

Einwender 3 fordert, die bestehende Zufahrt von der B 4 auf sein Grundstück und die Ausfahrt von seinem Grundstück auf die B 4 während der gesamten Bauzeit -auch über die Behelfsbrücke- sicherzustellen.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Dem Einwender wurde am 14. Oktober 1985 eine widerrufliche Zufahrterlaubnis zu der sich auf seinem Betriebsgelände befindlichen Tankstelle erteilt.

Die Zufahrt zum Grundstück des Einwenders erfolgt aus der Innenstadt in Fahrtrichtung Wolfenbüttel. Die Ausfahrt erfolgt ebenfalls in Fahrtrichtung Wolfenbüttel und ist 65 m nördlich der Zufahrt angeordnet.

Die Straßenbaulastträgerin kann eine Zufahrt zumindest zeitlich beschränkt für die notwendige Dauer der Bauarbeiten widerrufen. Grundsätzlich sind Unterbrechungen oder Erschwernisse einer Zufahrt auch über einen längeren Zeitraum hinzunehmen, Ansprüche des betroffenen Anliegers können gem. § 8 a Abs. 5 FStrG allenfalls dann bestehen, wenn die wirtschaftliche Existenz seines Betriebes gefährdet ist. Dies ist im Falle des Einwenders 3 nicht erkennbar.

Aufgrund der Errichtung der Behelfsbrücke östlich der jetzigen Brücke werden die auf der B 4 aus Richtung Innenstadt kommenden Fahrzeuge die Tankstelle für einen Zeitraum von ca. zwei Jahren nicht anfahren können. Dies ist angesichts der räumlichen Verhältnisse des Baustellenbereichs trotz sorgfältiger Planung und sachgemäßer Koordination des Bauvorhabens unvermeidlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch geplant, ein Ausfahren von der Tankstelle her auf die B 4 in Richtung Wolfenbüttel nach wie vor zu ermöglichen.

Im Übrigen kann die Tankstelle auf dem Betriebsgelände des Einwenders über die weitere Grundstückszufahrt an der Alten Leipziger Straße erreicht werden.

Die durch das Vorhaben verursachten bauzeitbedingten Erschwernisse an der anderen Tankstellenzufahrt sind angesichts der dringenden Notwendigkeit der Brückensanierung und des Ersatzbauwerks hinzunehmen.

11.10

Einwender 3 fordert eine dauerhafte Erreichbarkeit mittels LKW für die tägliche Anlieferung von Fahrzeugen, die tägliche Ersatzteilversorgung und auch die tägliche Betriebsmittelversorgung. Eine Zufahrt und/oder Abfahrt über Stöckheim/Melverode durch die Wohngebiete ist auch für diesen Verkehr nicht akzeptabel.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Genehmigung der Zufahrt zum Grundstück des Einwenders über die B 4 beinhaltet nur die Zufahrt zur Tankstelle. Der Betrieb des Einwenders wird über die Leipziger Straße erschlossen. Eine Anlieferung des Betriebes ist somit gewährleistet.

11.11

Einwender 3 fordert die Verkehrsleitführung zum Unternehmen/zum Betrieb über die gesamte Bauzeit klar sichtbar und verständlich zu markieren. Eine entsprechende Anpassung und Erweiterung für seine Kunden und Lieferanten soll gewährleistet werden.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Verkehrsführung während der Baumaßnahme ist grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Da die Verkehrssicherungspläne mit Markierungen und Beschilderungen im Rahmen der Bauvorbereitung von der Vorhabenträgerin erarbeitet werden, sagt sie dem Einwender eine enge Absprache und eine weitest mögliche Berücksichtigung seiner Belange zu. Die Anordnung der Markierung und der Beschilderung obliegt jedoch der zuständigen Verkehrsbehörde.

11.12

Einwender 3 fordert eine enge Absprache und rechtzeitige Information über mögliche Behinderungen, Teilsperrungen und Verlegung der Zufahrtsanbindungen aufgrund kurzer baubedingter Anforderungen wie Brückenabriss, damit seine Kunden frühzeitig informiert werden können.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin sichert eine frühzeitige Beteiligung bei möglichen Behinderungen und Sperrungen zu.

11.13

Einwender 3 führt an, dass die Stadtbahnhaltestelle 'HEH-Kliniken' auf der Wolfenbütteler Straße erhalten bleiben soll, da die Kundenerreichbarkeit auch durch den ÖPNV gesichert bleiben muss. Er bittet um Überprüfung, ob sein Betrieb während der Baumaßnahme durch die Buslinie 431 angefahren werden kann.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Die Stadtbahnhaltstelle 'HEH-Kliniken' bleibt erhalten. Der Hinweis, den Fahrplan bzw. die Route der Linie 431 zu ändern, ist an die BSVG weitergeleitet worden.
(siehe Ausführungen zu 11.6)

11.14

Einwender 3 gibt zu bedenken, dass sich in den auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Werkstätten mehrere sicherheitsrelevante sensible Messbereiche, wie z. B. die digitale Achsvermessung sowie die Abstands- und Auf Fahrwarnvermessung mit sehr hohen Messanforderungen befinden. Er bittet um weitere Erläuterungen zu den Themen Erschütterung und Staubbelästigung bei den Baumaßnahmen, insbesondere bei den Brückenabrissarbeiten und Gründungsmaßnahmen. Bei den geplanten Ersatzbrücken und den späteren Neubaubrückenbauarbeiten soll es zu Spezialtiefbauarbeiten mit Tiefengründungen in Form von Bohr- und Rammpfählen kommen. Durch die Erschütterungen kann es zu Schäden an den bestehenden Gebäuden kommen. Bezuglich des Betriebes ist deshalb vorher eine gutachterliche Bestandsaufnahme an allen Gebäuden und Außenanlagen einschließlich der Tankstelle und deren Tanktechnik durchzuführen.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin sieht bei der Entfernung des Betriebsgrundstückes zum Brückenbauwerk keine Probleme. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit erfolgen. Eine übermäßige Belastung durch Staub oder Vibrationen ist nicht zu erwarten. Entgegen der ursprünglich vorgehenden Planung verändert sich die Gründung des Bauwerkes von einer Tiefgründung mit Bohrpfählen auf eine Flachgründung mit Fundamenten. Die ohnehin nicht spürbaren Erschütterungen bleiben bei dieser Bauweise komplett aus.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Einwender über den Bauablauf zu informieren, sobald ein Bauzeitenplan, der aber einer gewissen Dynamik unterliegt, von der bauausführenden Firma

vorgelegt wurde und eine Begehung der Gebäude des Einwenders vor Baubeginn vorzunehmen, damit Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, reguliert werden können.

11.15

Einwender 3 sieht die Gefahr, dass weitere im Umfeld des Planungsgebietes vorgesehene Baumaßnahmen die sowieso eingeschränkte Verkehrsführung zusätzlich belasten könnten. Er bittet daher, bei der Wegeführung auch um Berücksichtigung von Verkehrsbehinderungen durch weitere umliegende Baumaßnahmen bzw. um interne Absprache mit allen beteiligten Verkehrsplanungs- und Bauabteilungen der Stadt Braunschweig und der Vorhabenträgerin.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Baumaßnahme im Kreuz BS-Süd erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Braunschweig. In den Verkehrsuntersuchungen wurden die geplanten Baumaßnahmen berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig hat zugesagt die Hauptausweichrouten während der Bauzeit möglichst frei von Baumaßnahmen im Straßenraum zu halten. Lediglich bei Notmaßnahmen kann eine Überschneidung nicht ausgeschlossen werden.

11.16

Einwender 3 wundert sich, dass im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine Aussage zu dem geplanten neuen Brückenbauwerk 'BS 1' gemacht worden ist und erfragt die gegenseitigen Abhängigkeiten der beiden Bauwerke.

Die planungsrechtliche Absicherung zum Ersatzneubau des Bauwerks 'BS 1' erfolgt im Rahmen eines separaten Planfeststellungsverfahrens und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Vorhabenträgerin führt an, dass der Ersatzneubau der Überführung der K 29 parallel bzw. im Zeitfenster des Ersatzneubaus der Brücke 'BS 2' im Kreuz BS-Süd erfolgen soll und erstellt bereits die für die Planfeststellung erforderlichen Unterlagen.

Die Zufahrt zur B 4 in Fahrtrichtung Norden soll entsprechend der Verkehrsuntersuchungen während der gesamten Bauzeit im Kreuz (Neubau Brückenbauwerk 'BS 1' und 'BS 2') geschlossen bleiben, um Umfahrungen (Schleichverkehre) über die Leipziger Straße zu vermeiden.

11.17

Einwender 4 teilt die Meinung der Vorhabenträgerin, dass aufgrund der Tatsache, dass sich die Verkehre großräumig im gesamten Verkehrsnetz verlagern werden und deshalb auf eine Ausschilderung von Umleitungsstrecken verzichtet wird, nicht.

Er befürchtet, dass viele den Sachsendamm als Abkürzungs- und Umleitungsstrecke nutzen und daher die Anwohner der Ortsdurchfahrten Heidberg und Melverode sehr stark belastet werden. Ihm fehlen Aussagen zu den Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für die Anlieger während der Bauphase und Entlastungsmaßnahmen für die Ortsdurchfahrten.

Er fordert Vorsorgemaßnahmen für die Anlieger zu treffen.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Grundsätzlich sind Verkehrsuntersuchungen und Verkehrsführungen während der Bauzeit nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin hat die Verkehrsführung während der mehrjährigen Bauzeit und die Auswirkungen in das bestehende Straßennetz untersucht. Hierfür wurden auch verschiedene Verkehrsuntersuchungen zu verschiedenen Verkehrsführungen (u. a. über die Bestandsbauwerke) durch das Ingenieurbüro Prof. Dr. Wermuth Verkehrsrecherche und Infrastrukturplanung GmbH (WVI) durchgeführt, um die entsprechenden Verkehrsverlagerungen abzuschätzen und die gesamtverträglichste Verkehrsführung zu planen. Das Gutachten wurde dem Einwender am 4. Februar 2019 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Redundanz und Aufrechterhaltung möglichst vieler Verkehrsbeziehungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung für die Verkehrsführung während der Bauzeit drei Behelfsbauwerke vorgesehen. Ein Überbau für den einspurigen Kfz-Verkehr in Fahrtrichtung Süden (Wolfenbüttel), ein Überbau für die Aufrechterhaltung der eingleisigen Führung der Stadtbahn und ein Überbau für den einspurigen Kfz-Verkehr in Richtung Norden (Braunschweig). Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Verkehrsführung dahingehend überarbeitet, dass nach heutiger Planung nunmehr in Fahrtrichtung Nord ein zusätzlicher Fahrstreifen zur Verfügung gestellt werden soll. Mit dieser Lösung soll das nachgeordnete Straßennetz soweit wie möglich entlastet werden.

Die Vorhabenträgerin weist aber darauf hin, dass die Maßnahme nur greift, wenn entsprechende Behelfsbauwerke am Markt verfügbar sind und sich die Verkehrsführung bewährt.

11.18

Einwender 4 fordert eindeutige Hinweise auf weiträumig einzunehmende Ausweichstrecken, damit die Verkehrsbelastung im Stadtbezirk 212 - Heidberg-Melverode nicht eskaliert. Schwerlastverkehr und LKW-Verkehr sollen ebenfalls weiträumig umgeleitet werden. Er fordert gegebenenfalls ein LKW-Durchfahrerverbot auf dem Sachsendamm für die Bauphase (ausgenommen Zulieferfahrzeuge) mit vorgesehener entsprechender Kontrolle der Einhaltung.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Verkehrsbehördliche Anordnungen obliegen der zuständigen Verkehrsbehörde und sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Die erforderlichen Verkehrssicherungspläne werden von der Vorhabenträgerin erstellt. In diesen werden die einzelnen Verkehrsführungen mit den erforderlichen Beschilderungen sowie Ausweichstrecken unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und der Einsatzvorbereitung der Braunschweiger Rettungsleitstelle geplant.

Die Kontrolle der Einhaltung der Verbote obliegt der Polizei.

Eine verträgliche und sichere Abwicklung des Verkehrs auf den Straßen der Stadt Braunschweig während der Bauphase kann mit den Verkehrsgutachten lediglich abgeschätzt werden, jedoch nicht nachgewiesen werden, da sich die ortskundigen Pendler erfahrungsgemäß ihre eigenen Wege/Zeiten suchen werden, um ihre Fahrzeiten zu minimieren.

Für die wichtigsten Knotenpunkte im nachgeordneten Straßennetz der Stadt Braunschweig und der Stadt Salzgitter wurden Leistungsfähigkeitsuntersuchungen durchgeführt und mögliche Optimierungen erarbeitet, um auf den Ausweichrouten den Verkehr möglichst reibungslos abzuwickeln und auch den Rückstau auf die Autobahnen zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin sagt zu, großräumig Hinweise auf die Baustelle und mögliche Ausweichrouten anzubringen. Der vom Einwender vorgebrachte Hinweis zum LKW-Durchfahrerverbot wird an die zuständige Verkehrsbehörde weitergegeben.

11.19

Einwender 4 fordert von vornherein sicherzustellen, dass durch die Verkehrsbelastung des Sachsendamms und der Hallestraße die Ausfahrt der bevorrechtigten Feuerwache-Süd nicht durch Staubbildung behindert wird. Ebenso soll eine bevorrechtigte, problemlose Zufahrt zum Klinikum der Salzdahlumer Straße für Rettungswege sichergestellt werden. Der Einwender befürchtet, dass sowohl Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr nicht ungehindert ihre Einsätze fahren können.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Durch die Bautätigkeit und die damit erforderliche Verkehrsregelung während der Bauzeit können Behinderungen im unmittelbaren Baufeld, aber auch in den von den Ausweichrouten betroffenen, umliegenden Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Auch Rettungsfahrzeuge können hiervon betroffen sein.

Die Vorhabenträgerin hat die Einsatzvorbereitung der Braunschweiger Rettungsleitstelle jedoch eng in die Planung der Verkehrssicherungspläne mit eingebunden.

11.20

Einwender 4 führt an, dass auf dem Sachsendamm ein erhöhtes Unfallrisiko besteht, da er ein stark frequentierter Schulweg für über 1.000 Schüler des Schulzentrums Heidberg ist. Die Schüler kommen zu Fuß, per Rad und Stadtbahn und müssen die Fahrbahn überqueren. Auch Grundschüler der Grundschule Dresdenstraße müssen die Fahrbahn des Sachsendamms überqueren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die vorhandenen Signalisierungen an den Knotenpunkten ist auch während der Bauzeit mit den entstehenden Ausweichverkehren eine sichere Querung möglich. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, wird auch am Knotenpunkt Stettinstraße/Sachsendamm (größte Verkehrsbelastung) die Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Im Ergebnis sind an diesem Knotenpunkt keine Anpassungen am Signalprogramm erforderlich.

11.21

Einwender 4 informiert, dass der Heidberg der Stadtteil mit der ältesten Bevölkerungsstruktur Braunschweigs ist. Viele ältere Menschen haben Schwierigkeiten, die Ampelschaltungen zur Querung des Sachsendamms in der bereits jetzt vorgegebenen Zeit zu bewältigen. Es hat Jahre gedauert, bis die Ampelphasen auf Drängen des Bezirksrates verändert wurden. Und dennoch sind sie für Menschen mit Rollatoren und Gehhilfen noch zu kurz. Der Einwender erfragt, wie dies werden soll, wenn während der Bauphase täglich Ausweichverkehre von der Autobahn in tausendfacher Stückzahl den Sachsendamm und die Anliegerstraßen als Abkürzungsstrecke nutzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich sind an allen signalisierten Knotenpunkten die Räumzeiten ausreichend bemessen. Sie berechnen sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Tatsächlich wurden die Grünzeiten vor einigen Jahren im Stadtteil Heidberg großzügig verlängert. Ein erhöhtes Kfz-Aufkommen ändert an den Räumzeiten für den Fußgängerverkehr nichts.

Die Nutzung von Schleichwegen kann vom Vorhabenträger nicht beeinflusst werden.

11.22

Einwender 4 führt an, dass die vom und zum Sachsendamm führenden Straßen der anliegenden Wohngebiete alle '30er Zonen' sind. Die Durchfahrten dieser Straßen über die Wittenbergstraße, entlang der Grundschule Dresdenstraße, werden bereits jetzt gern genutzt, um Ampelphasen an der Kreuzung Hallestraße zu umgehen und zur Salzdahlumer Straße Richtung Südstadt oder Richtung Klinikum zu gelangen. Der Einwender befürchtet, dass dies in der angrenzenden, reinen Wohnbebauung zu vermehrter Verkehrs- und Schadstoffbelastung sowie einem erhöhten Unfallrisiko führen wird.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Da sich die ortskundigen Pendler erfahrungsgemäß ihre eigenen Wege/Zeiten suchen werden, um ihre Fahrzeiten zu minimieren, können diese Umleitungsverkehre auch auf den Nebenstraßen nicht ausgeschlossen werden. Zur Begründung wird auf Ziffer 11.18 des Beschlusses verwiesen.

11.23

Einwender 4 weist darauf hin, dass Ende 2019 am Sachsendamm eine Großbaustelle entstehen wird, da der alte Teil des Sportbades abgerissen und ein Neubau entstehen wird. Er fragt, ob dies für die Planung bedacht worden ist und welches Szenario sich ergibt, wenn sich der Neubau des Bades verzögert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Siehe Ausführungen zu Ziffer 11.15 des Beschlusses.

11.24

Einwender 4 führt an, dass der flächenbezogene Schallleistungspegel sowohl für den Sachsendamm und die angrenzende Wohnbebauung als auch für die unmittelbaren Anwohner des Schlesiendamms nicht mitbetrachtet und unter Berechnung der Schallausbreitung nach DIN 18005 einbezogen werden. Abweichungen von über 5 dB(A) gelten als deutliche Überschreitung des Orientierungswertes die Maßnahmen der Minderung erfordern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Beurteilung der Lärmsituation und die Ermittlung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich bei Straßenbaumaßnahmen nur aus der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV). Die DIN 18005 ist im Rahmen der städtebaulichen Planung anzuwenden.

11.25

Einwender 4 führt an, dass der Bereich der A 36 (Gerastraße/Thüringenplatz) bereits jetzt nach dem z. Z. in Überarbeitung befindlichen Lärmaktionsplan der Stadt zu den Lärmschwerpunkten der Kategorie 1 (Stand 2013) liegt. Er befürchtet, dass sich die Schallpegel dort massiv erhöhen werden, sobald die Ausweichverkehre auf dem Sachsendamm existent werden.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Lärmaktionsplanung der Stadt Braunschweig ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Eine zeitlich begrenzte Lärmerhöhung während der Bauphase ist hinzunehmen.

11.26

Einwender 4 erfragt von welcher Verkehrsmengenschätzung die Behörde nach Einrichtung der Baustellen sowohl für den Sachsendamm als auch den Schlesiendamm oder die Leipziger Straße tagsüber und nachts ausgehen. Er befürchtet, dass durch den Ortsteil Melverode, am Schlesiendamm und direkt an der Grundschule vorbei, starke Ausweichverkehre Richtung Stöckheim mit erhöhtem Unfallrisiko entlangführen werden.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

In den Verkehrsuntersuchungen für die Verkehrsverlagerungen wurden ausschließlich Tagesverkehrsstärken berücksichtigt, da diese durch ihre Verkehrsstärke maßgeblich sind. Im Sachsendamm zeigt das neue auf die zweistufige Verkehrsführung Richtung Norden überarbeitete Gutachten bei der Vorzugsvariante eine Verkehrssteigerung von 5.150 Kfz/24h in der Nord-Süd Fahrbeziehung und von 1.350 Kfz/24h in der Süd-Nord Fahrbeziehung. Der Schlesiendamm weist eine deutlich geringere Verkehrssteigerung auf. Die Leipziger Straße wird durch die geplante Verkehrsführung und Sperrung der Zufahrtsrampe in der Anschlussstelle Melverode um bis zu ca. 2.450 Kfz/24h entlastet.

Das entsprechende Gutachten wurde dem Einweder am 4. Februar 2019 zur Verfügung gestellt.

11.27

Einwender 4 fordert in die Planungen auch eine einzurichtende Kontrolle zur erwartungsgemäß verkehrsbedingten Veränderung der Luftschatzstoffe in den angrenzenden Ausfallstraßen Leipziger Straße (vorhandenes besonderes berücksichtigungsbedürftiges Krankenhaus HEH), Sachsendamm und Schlesiedamm mit aufzunehmen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Eine Kontrolle der Luftschatzstoffe ist im Zuge der Baumaßnahme nicht vorzusehen, da die o. g. Verkehrswege nicht im Bereich der Baustrecke liegen und damit nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Eine Betrachtung des nachgeordneten Straßennetzes ist nicht durchzuführen, weil keine dauerhafte Änderung der Verkehre geplant oder absehbar ist. Es handelt sich grundsätzlich um einen Ersatzneubau ohne eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kreuz BS-Süd.

11.28

Einwender 4 teilt mit, dass Anwohner des Stendalweges Eingriffe in Natur- und Umweltschutz befürchten. Der rückwärtige Streifen der Zubringerbrücke Leipziger Straße zur Wolfenbütteler Straße ist mittlerweile mit einem 'Wäldchen' bewachsen, welches Vögeln und Kleintieren Unterschlupf gewährt und angrenzenden Bewohnern für ihre Häuser extremen Lärmschutz bietet. Es wäre wünschenswert, dieses baumbewachsene Gebiet zu erhalten bzw. so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Eingriff in die Anschlussrampe der Anschlussstelle BS-Melverode ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Baumbestand wird für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 'BS 2' nicht angegriffen. Der Einwand müsste im Rahmen des Planfeststellungsverfahren für das Brückenbauwerk 'BS 1' vorgebracht werden.

11.29

Der ADFC Wolfenbüttel e. V. regt an im Rahmen der Brückenneuplanung den Planbereich zu erweitern und eine Trasse für einen zwischen Wolfenbüttel und Braunschweig verlaufenden Radschnellweg zu schaffen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau eines vorhandenen und erneuerungsbedürftigen Brückenbauwerkes. Die planungsrechtliche Absicherung zur Errichtung einer Radschnellwegtrasse ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

11.30

Die Stadt Braunschweig bemängelt, dass ihm für die geplante Verkehrslenkung und Verkehrsabwicklung der mehrjährigen Bauphase keine Unterlagen vorliegen. Er weist daraufhin, dass insbesondere auch die Lichtsignalanlagen den Verkehrsflüssen angepasst werden müssen. Die verträgliche und sichere Abwicklung des Verkehrs auf den Straßen im Stadtgebiet Braunschweig während der Bauphase ist über ein Verkehrsgutachten vorab nachzuweisen.

Der Forderung wird teilweise entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat durch die WVI ein Gutachten zur voraussichtlichen Entwicklung der Umleitungsverkehre erstellen lassen.

Das Gutachten ist dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr übersandt worden.

Die Verkehrsuntersuchungen zur geplanten Verkehrsführung während der Bauphase sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

11.31

Die Stadt Braunschweig weist daraufhin, dass während der Bauphase mit gravierenden Beeinträchtigungen des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie derrettungsdienstlichen Versorgungsqualität zu rechnen ist.

Im Nahbereich des Brückenbauwerkes befindet sich die Feuerwache Süd. Die Alarmroute u. a. für die Weststadt führt über die A 39. Auch das Städtische Klinikum Braunschweig, Standort Salzdahlumer Straße, wird aus dem südlichen und westlichen Bereich mit Rettungsfahrzeugen über das Autobahnkreuz angedient.

Zudem ist die massiv eingeschränkte Möglichkeit der Rettung von Personen, z. B. bei Verkehrsunfällen, zu nennen. Durch Staubildung und Verlagerung der Verkehrsströme in die Peripherie wird auf erschwerete Rahmenbedingungen bei der Anfahrt zum Notfallort hingewiesen. Als 'worst-case'-Szenario wird dabei ein Verkehrsunfall mit der Aufgabe der technischen Rettung im Bereich der Behelfsbauwerke betrachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Größe und der Dauer der Baumaßnahme wird es während der gesamten Bauzeit zu Beeinträchtigungen kommen.

Die Vorhabenträgerin wird die Polizei und die Rettungsleitstelle der Feuerwehr bei der Erarbeitung der Verkehrssicherungspläne mit einbeziehen, um damit Einschränkungen durch nicht vermeidbare Verkehrsverlagerungen möglichst gering zu halten.

Durch den Einsatz der Behelfsbauwerke wurde bereits einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch die Baumaßnahme Rechnung getragen.

11.32

Die Stadt Braunschweig fordert ergänzende Aussagen zu dem zu erwartenden Baustellenlärm und -staub zu treffen und Maßnahmen zu formulieren, die zum einen bzgl. Lärm die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm beim Nachbarn sicherstellen und zum anderen keine erheblichen Staubemissionen verursachen, die sich nachteilig bei Nachbarn und im öffentlichen Raum auswirken könnten.

Der Forderung wird entsprochen.

Grundsätzlich lassen sich sowohl Abbrucnarbeiten wie auch laute Bautätigkeiten bei der Erneuerung eines Brückenbauwerkes nicht vermeiden. Da im Umfeld der Baumaßnahme Wohn- und Gewerbegebiete vorhanden sind, hat die Vorhabenträgerin eine Beurteilung dieser Lärmimmissionen durch die Bautätigkeit nach der AVV Baulärm vorgenommen.

Sie hat eine schalltechnische Untersuchung als Vorabschätzung der zu erwartenden Lärmimmissionen sehr lauter Bautätigkeiten durchgeführt. Die Untersuchung wird nachrichtlich zu den Planunterlagen genommen (Unterlage 25).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen Überschreitungen von mehr als 5 dB(A) über den Richtwerten der AVV Baulärm. Nach 4.1 der AVV Baulärm sollen bei Überschreitungen um mehr als 5 dB(A) Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Jedoch kann von Maßnahmen zur Lärminderung abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht bei einer Vorbelastung durch andere Schallquellen eine verminderte Schutzwürdigkeit.

Die vorhandene dauerhafte Lärmbelastung in diesem Bereich wird durch den Verkehr der A 39, der B 4 und der Stadtbahn bestimmt. Im Planungsgebiet ist somit bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung vorhanden. Es ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit hinsichtlich der A 39 und B 4 Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Sowohl von der A 39, wie auch von der B 4/A 36 wurden bereits Lärmschutzmaßnahmen (aktiver Lärmschutz und passiver Lärmschutz) als Lärmvorsorge nach der 16. BlmSchV durchgeführt.

Die Voruntersuchungen zum Baulärm zeigen, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen von der Baustelle in der Regel nicht über den bereits vorhandenen Lärmimmissionen liegen. Da zum derzeitigen Planungsstand nicht alle einzelnen Lärmereignisse der Baustelle ermittelt werden können, können einzelne kurzzeitige Lärmereignisse auch über dieser allgemeinen Vorbelastung liegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um kurzzeitige unvermeidbare Lärmereignisse handeln wird und die Bauarbeiten nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind.

Im Rahmen der Organisation der Baustelle und der Wahl der Baumaschinen und des Bauverfahrens wird die Vorhabenträgerin anstreben die Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

11.33

Die Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass in der Unterlage 17.1.2 die Tabelle 1 einen Fehler aufweist.

Das Kapitel 1.2 'Rechtliche Beurteilung' ist nicht vollständig. Die Fehler sind zu korrigieren.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat ein Deckblatt zu Unterlagen 17.1.2 entworfen. Der Fehler in der Unterlage 17.1.2, Tabelle 1, Seite 10, 1. Zeile für das Gebäude Wolfenbütteler Straße, wurde korrigiert. Das Deckblatt ist den Planfeststellungsunterlagen beigefügt.

Der Text der rechtlichen Beurteilung wurde ergänzt.

11.34

Die Stadt Braunschweig merkt an, dass sich am Gebäude Wolfenbütteler Str. 48 aus dem Neubau des Bauwerks 'BS 2' am Kreuz BS-Süd zwar kein Anspruch auf Lärmschutz ergibt. Da an diesem Gebäude auf Grund des geringen Abstandes zur Wolfenbütteler Straße der Nachtwert über 60 dB(A) liegt, ist hier vom Baulastträger der Straße, in diesem Fall die Stadt Braunschweig, zu prüfen, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und ob ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Straßenbaulastträger, die Stadt Braunschweig, weitergeleitet.

11.35

Die Stadt Braunschweig weist auf eine notwendige schalltechnische Ermittlung der Gesamtimmissionssituation durch Schienen- und Straßenverkehrslärm hin. Das Ergebnis ist -im Rahmen der Abwägung hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG- den sogenannten 'Gesundheitswerten' von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts gegenüber zu stellen und zu beurteilen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abweichend von dem Grundsatz, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Veränderung öffentlicher Straßen ausschließlich der Beurteilungspegel des von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg maßgeblich ist, kann die Bildung eines Summenpegels dann geboten sein, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg zusammen mit vorhandenen

Vorbelastungen anderer Verkehrswege zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist (BVerwG, zuletzt B. v. 25.04.2018, 9 A 16.16). Eine in der Planfeststellung zu berücksichtigende Schutzwilft besteht allerdings nur dann, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt. Eine Verpflichtung, gesundheitlich kritische Immissionslagen bei Gelegenheit einer Planfeststellung zu sanieren, besteht nicht (BVerwG, B. v. 06.03.2013). In dem Schallgutachten aus Mai 2017 (Unterlage 17) wurde ermittelt, dass sich weder der Straßen- noch der Schienenverkehrslärm durch das Vorhaben erhöhen und somit auch keine Gesamtlärmerhöhung vorliegt. Die Belange der betroffenen Gebäudeeigentümer werden daher bei der Abwägung hinsichtlich des Vorhabens als nicht maßgeblich angesehen, die Immissionen sind hinzunehmen. Eine Gesamtlärmbetrachtung bleibt insbesondere der Lärmaktionsplanung gem. § 47 d BlmSchG vorbehalten.

11.36

Die Stadt Braunschweig fordert darüber hinaus die Auswirkungen durch die Nutzung der über den Bauzeitraum vorgesehenen temporären Behelfsbrücke schalltechnisch zu ermitteln und diese gegenüber den sogenannten 'Gesundheitswerten' zu beurteilen.

Der Forderung wird entsprochen.

Eine derartige Untersuchung wurde durchgeführt und liegt der Planfeststellungsbehörde bereits vor. Durch die geringeren Geschwindigkeiten auf der Behelfsumfahrung ergeben sich gegenüber der vorhandenen und künftigen Situation überwiegend geringere Lärmemissionen.

11.37

Die Stadt Braunschweig fordert bezüglich der Stadtbahntrasse Aussagen zu möglichen Erschütterungen zu treffen oder ein Erschütterungsgutachten erstellen zu lassen.

Der Forderung wird entsprochen.

Für die Stadtbahntrasse wurde eine Schwingungstechnische Stellungnahme vom Ingenieurbüro I.B.U., Essen erstellt. Diese wird als Anlage den Planunterlagen (Unterlage 24) beigefügt.

Es ist festzustellen, dass es weder durch das Ersatzbauwerk 'BS 2' noch durch die Behelfsbauwerke zu einer kritischen Erhöhung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen kommt, da die Abstände zur benachbarten Wohnbebauung groß genug sind (s. Anlage 3 der Unterlage 24). Es sind daher keine Maßnahmen zur Minderung der Schwingungsimmissionen an der Gleisanlage erforderlich.

12. Begründung für die geänderte Planung und die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen

Die Änderungen in den Plänen und die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, angemessen und erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden.

Die zusätzlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie aus rechtlich einzuhaltenden Bestimmungen.

Weitere verbindliche Zusagen gegenüber den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange sind Ziffer 11 des Beschlusses zu entnehmen.

13. Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 4. April 2019, eingegangen am 9. April 2019, einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Die Vorhabenträgerin hat ihr an der zeitnahen und ohne Unterbrechungen erfolgenden Verwirklichung des Projekts bestehendes besonderes Interesse begründet. Das Interesse bereits vor einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses das Vorhaben vollziehen zu dürfen, überwiegt gegenüber anderen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen bis zu dem Zeitpunkt von dem Vollzug und den Auswirkungen der Planfeststellung verschont zu bleiben.

Klagen von privaten Einwendern oder Trägern öffentlicher Belange würden eine Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses während der Dauer eines Gerichtsverfahrens von möglicherweise mehreren Jahren verzögern. Das Kreuzungsbauwerk stellt eine verkehrsgewichtige Verbindung im Süden Braunschweigs dar. Während der Dauer eines Gerichtsverfahrens könnte es zu einem Versagen des Brückenbauwerkes kommen und der Verkehr im Bereich des Bauwerkes vollständig zum Erliegen kommen.

Die Vorhabenträgerin hat bei einer Überprüfung des Brückenbauwerkes, das aus drei Teilstücken besteht und bereits 1966 errichtet worden ist, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht festgestellt, dass das Bauwerk die heutigen Anforderungen nicht mehr erfüllen kann und zwingend erneuert werden muss.

Ein plötzliches Versagen des Bauwerkes kann nicht ausgeschlossen werden, da für diese älteren Brückenbauwerke, die mit vergütetem spannungsrißkorrosionsgefährdeten Spannstahl hergestellt worden sind, kein rechnerisches Ankündigungsverhalten nachgewiesen werden kann.

Bereits der Ausfall eines der drei Bauwerke vor der Herstellung des Behelfsbrückenbauwerkes würde zum Ausfall der jeweiligen Verkehrsbeziehung im Verlauf der B 4/A 36 führen. Würde die vorgespannte Pfahlkopfplatte, die ebenfalls spannungsrißkorrosionsgefährdet ist, versagen, würde eine nicht kalkulierbare Setzung (bis zum Abriss) auch eine Sperrung der Autobahn A 39 nach sich ziehen.

Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der Interessenabwägung sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und abgewogen und hat ihnen, soweit es geboten und erforderlich war, durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Es überwiegt schlussendlich das besondere Vollzugsinteresse der Vorhabenträgerin an einer zeitnahen Realisierung des Bauvorhabens und somit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Suspensivinteresse der möglicherweise belasteten Beteiligten, bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung von der Maßnahme verschont zu bleiben. Die Realisierung des Vorhabens führt nicht zu schweren und weittragenden Eingriffen in die Rechte Dritter.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin wird daher gefolgt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zwingend erforderlich.

14. Hinweise

14.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Braunschweig ausgelegt.

14.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 17 c Nr. 1 FStrG).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig zu richten.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wieder herzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Er ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Im Auftrag

Plagge

Fundstellen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (BGBl. I S. 332)

Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) vom 11.12.1987, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 201 (BGBl. 2269)

AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970

Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I - Ausgabe Mai 1987 -

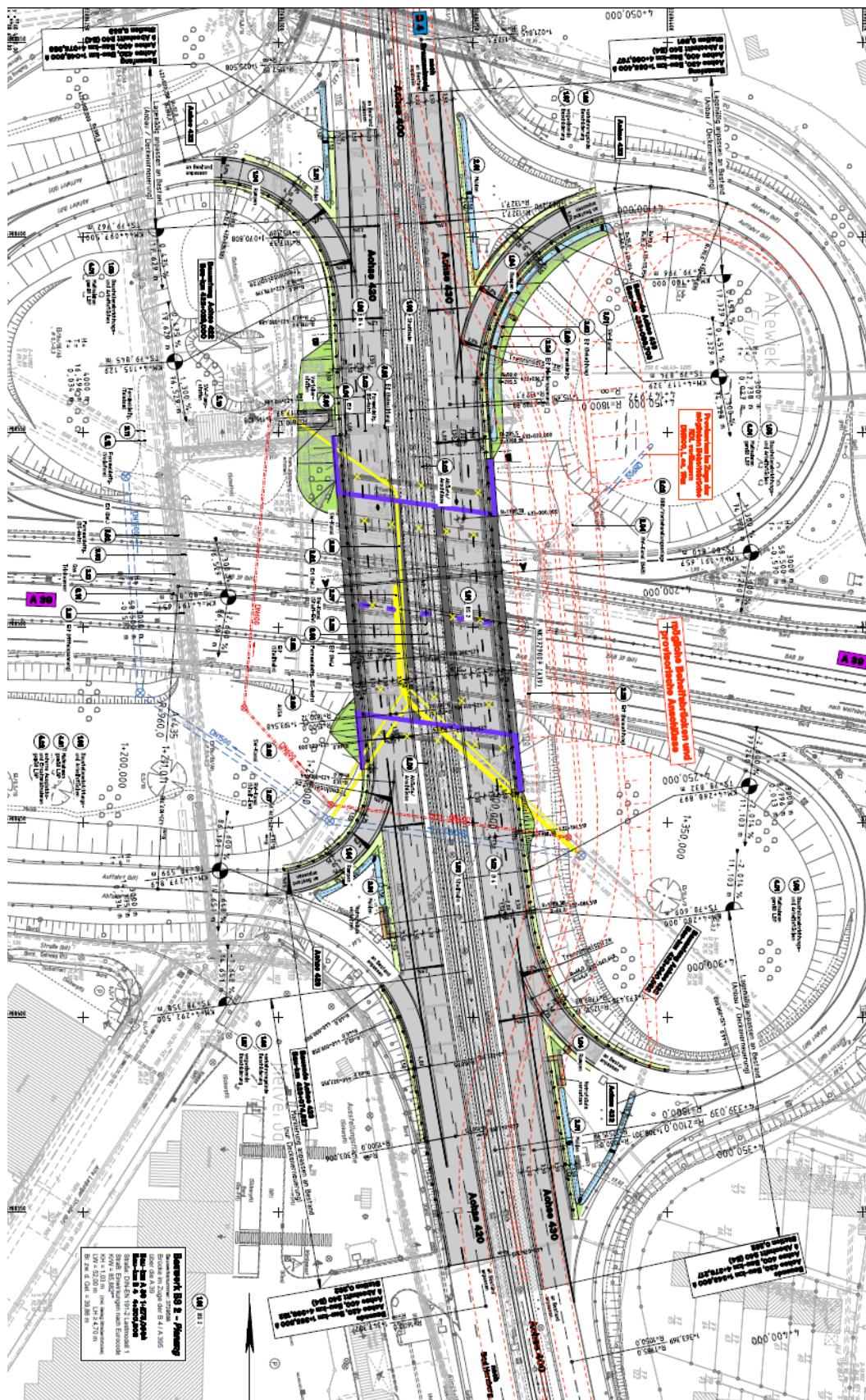
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStraB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938)

Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) 2008

Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)

Entwurf

Lageplan des Ersatzneubaus des Bauwerkes ,BS 2' am Kreuz BS-Süd (A 39/B 4)



Absender:

SPD-Fraktion Stadtbezirksrat 212

TOP 11.1

19-11787

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Beginn der Sanierungsarbeiten Bezirkssportanlage Melverode?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.09.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

Status

23.10.2019

Ö

Sachverhalt:

1. Erneut fragt die SPD Bezirksratsfraktion an, wann das in Aussicht gestellte Kunstrasentrainingsfeld auf der BSA Melverode endlich errichtet wird sowie die Funktionsgebäude saniert werden.
2. Welche städtebaulichen Fragen genau sind hierzu klärungsbedürftig?
3. Wieviel Haushaltsmittel sind für die Sanierung der BSA konkret in 2019 und 2020 vorgesehen?

Am 10.09.2019 hat Herr Loose als Fachbereichsleiter im Rahmen der Anhörung des Stadtbezirksrates zur Umgestaltung und Modernisierung der Bezirkssportanlage Stöckheim, Stadtbezirk 211, erklärt, es seien noch verwaltungsintern für Melverode städtebauliche Fragen zu diskutieren und zu klären.

Der DS 19-11100 ist jedoch zu entnehmen, dass neben dem Tennenspielfeld in Stöckheim die abgängigen Tennisplätze der BSA Melverode wie vom Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen in ein Kunstrasenfeld (2019/2020) umgewandelt werden sollen.

Daher wünscht der Bezirksrat nunmehr konkrete Zeitangaben und nähere Informationen wie unter 1-3 angefragt

gez.
Gaus
SPD-Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 11.2

19-11919

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wiederholte Sachstandsanfrage Mauersegmente

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

Status

23.10.2019

Ö

Bereits mit den Vorlagen 18-07895-01 und 19-09856-01 antwortete die Verwaltung auf Nachfragen der CDU-Fraktion zum Sachstand des Projekts Mauersegmente. Auch der in der letzten Mitteilung genannte Zeitrahmen ist nun seit Monaten verstrichen. Noch immer ist dem hiesigen Bezirksrat kein Ergebnis seitens der IGS Heidberg bekannt. Die Ergebnisse müssten ja gemäß der Mitteilung der Verwaltung aus Januar 2019 seit Ende des letzten Schuljahres (Juni 2019) vorliegen. Dies vorangestellt fragen wir die Verwaltung:

1. Ist eine Vorstellung der Ergebnisse des Projekts in der nächsten Bezirksratssitzung möglich?
2. Wenn nein, wann ist eine Vorstellung der Ergebnisse möglich?
3. Mit welchen Kosten rechnet die Verwaltung für das Aufstellen einer entsprechenden Tafel und sind dafür ausreichend Haushaltsmittel vorhanden?

gez. Nordheim
- Fraktionsvorsitzender -

Anlage/n:

Keine

Absender:

SPD Fraktion Stadtbezirksrat 212

TOP 11.3

19-11849

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Elektronische Fahrtanzeiger Straßenbahn

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

Status

23.10.2019

Ö

Sachverhalt:

1. Welchen Grund gab es für die Demontage bzw. Außerdienststellung der elektronischen Fahrtzeitanzeige an den Straßenbahnhaltestellen HEH und Militschstraße?
2. Ob und wann ist dort mit einer Wiederinbetriebnahme zu rechnen?

Gez. Gaus
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 11.4

19-11920

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Essenausgabe in der Raabeschule im Heidberg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

23.10.2019

Status

Ö

Schulkinder des Gymnasium Raabeschule am Schulstandort Heidberg können dort täglich ein warmes Mittagessen einnehmen. Um dies zu tun, müssen sie jedoch innerhalb des Schulzentrums in die IGS Heidberg gehen, um ihr Essen im dortigen Mensabereich einzunehmen. Auf Grund fehlender Akzeptanz in der Schülerschaft ist nach hiesigen Informationen die Schulleitung der Raabeschule bestrebt, die Essenausgabe für die Raabeschüler in die schuleigene Cafeteria zu verlegen. Hierbei seien aber gewisse Auflagen zu beachten bzw. Geräte vorzuhalten.

Hierzu fragen wir die Verwaltung:

1. Seit wann ist der Verwaltung dieser Wunsch der Schulleitung und der Schüler der Raabeschule bekannt?
2. Woran scheiterte bisher die Umsetzung dieses Vorhabens, bzw. welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit der Firma HochTief?
3. Wann ist mit einer Umsetzung der Maßnahme zu rechnen, um eine möglichst hohe Akzeptanz unter den Schülern der Raabeschule zur Einnahme eines gesunden Mittagessens zu erreichen?

gez. Nordheim
- Fraktionsvorsitzender -

Anlage/n:

keine

Absender:

Herr Rösner, BIBS, Stadtbezirksrat 212**19-10110**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Zustand der Lichtmästen der öffentlichen Straßenbeleuchtung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

Status

13.03.2019

Ö

Sachverhalt:

Eine Anzahl von Lichtmästen in verschiedenen Straßen im Stadtbezirk (u. a. Aschersleben-, Magdeburg- und Hallestraße) weisen sichtbare Korrosionserscheinungen auf. Diese Roststellen befinden sich ca. 20 cm oberhalb des Erdbodens und umfassen die gesamte Rundung der Mäste. Der Anstrich an diesen Stellen ist infolge der Korrosion stark abgeblättert und es lässt sich erkennen, dass das Metall erheblich angerostet ist. Dieser Zustand lässt den Schluss zu, dass über einen längeren Zeitraum keine Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Anfrage begründet sich auch dahingehend, dass ohne zeitnahe entsprechende Reparaturarbeiten, die Korrosion der ca. 50 Jahre alten Mäste weiter fortschreitet und in der Folge hohe Kosten für die Reparatur oder evtl. komplette Erneuerung der Mäste entstehen.

Daher wird die Verwaltung gefragt:

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, in welcher Weise die Pflege und Wartung der Peitschenmastlampen erfolgt und welche Maßnahmen zur Instandhaltung in den letzten Jahren durchgeführt wurde.

gez.

Helmut Rösner

Anlage/n:

3 Fotos



Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 212

TOP 11.6

19-11330

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Öffentliche Bücherschränke

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.07.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

21.08.2019

Status

Ö

Im Stadtgebiet gibt es bereits mehrere öffentliche Bücherschränke, in unserem Stadtbezirk bisher nicht.

1) Wie sind die Erfahrungen der Verwaltung hinsichtlich Nutzung, Pflege und Probleme durch z.B. Vandalismus?

2) Welche Voraussetzungen müssen für die Einrichtung z.B. einer alten Telefonzelle als "Bücherzelle" auf öffentlichem Grund vorliegen?

gez. Nordheim

- Fraktionsvorsitzender -

Anlagen:

keine

Betreff:**Öffentliche Bücherschränke****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

26.09.2019

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)**Sitzungstermin**

28.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Nachdem der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05.06.2018 dem von der Verwaltung erarbeiteten Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig zugestimmt (Drs.-Nr. 18-08216) hatte, wurden von mehreren Stadtbezirken die Aufstellung von Bücherschränken und deren Finanzierung beschlossen.

Derzeit befindet sich die Anschaffung eines einheitlichen Bücherschrankmodells im Vergabeverfahren.

Dieses vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bisher sind drei Bücherschränke in der Nordstadt und im Westlichen Ringgebiet realisiert worden. Die Entscheidung zur Aufstellung dieser Bücherschränke erfolgte vor Beschlussfassung über das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken, daher wurden hier unterschiedliche Modelle realisiert.

Die inhaltliche Kontrolle der in den Bücherschränken eingebrachten Büchern und Zeitschriften wird von den Stadtbezirksräten benannten „Paten“ übernommen. Inhaltliche Problemfälle sind der Verwaltung nicht bekannt.

In mehreren Fällen kam es bei den Bücherschränken zu Farbschmierereien und zur Beschädigung der Regale durch Vandalismus. Die Schäden wurden jeweils umgehend beseitigt.

Erst nach Umsetzung der bisher beantragten weiteren Bücherschränke kann in den Folgejahren eine belegbare Aussage über den erforderlichen Unterhaltungsaufwand gegeben werden.

Zu 2.:

Die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bücherschränken ist in dem Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig (Drs.-Nr. 18-08216) geregelt (s. Anlage). Dieses beinhaltet u. a. die Einführung eines einheitlichen Models und dessen Finanzierung durch die Stadtbezirksräte.

Die Aufstellung von ausgemusterten Telefonzellen erfolgt entsprechend nicht mehr.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig

*Betreff:***Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig***Organisationseinheit:**Datum:*

11.05.2018

DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	18.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

1. Dem von der Verwaltung vorgelegten Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig wird zugestimmt.
Im Einzelnen sollen dabei die unter 1 a.-e. aufgeführten Parameter Anwendung finden:
 - a. Das in der *Anlage 2* beigefügte einheitliche Bücherschrankmodell soll stadtweit zum Einsatz kommen.
 - b. Die Kosten für die Herstellung und den Transport in Höhe von derzeit 3.800 € übernehmen die jeweiligen Stadtbezirksräte.
 - c. Der Verwaltung obliegen die vorbereitenden Maßnahmen inkl. Prüfung eines Aufstellungsortes, die Beschaffung und Aufstellung der Bücherschränke.
 - d. Die Stadtbezirksräte erklären sich bereit, Personen oder Institutionen zu benennen, die als Paten die inhaltliche Kontrolle der in die Bücherschränke eingebrachten Bücher, Zeitschriften etc. übernehmen.
 - e. Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterhaltung sowie die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten und die dafür erforderlichen Personalressourcen im Umfang von 0,5 Stellen vorzuhalten.
2. Zur Durchführung des unter 1. beschlossenen Konzeptes, insbesondere zur Sicherstellung der Gewährleistung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, wird die Verwaltung mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen ausgestattet:

Während die Anschaffung den Stadtbezirksräten obliegt, werden die laufenden Unterhaltungskosten nicht aus den Budgets der Stadtbezirksräte bestritten, da es sich bei den Bücherschränken um öffentliches Mobilier, analog zu Sitzgelegenheiten wie Bänken etc., handelt, für die die Verwaltung eine Unterhaltungspflicht besitzt. Zur Sicherstellung dieser Unterhaltungskosten wird die Verwaltung beauftragt, in das Budget des Fachbereichs Kultur Mittel in Höhe von jährlich 5.000 € ab dem Haushalt 2019 einzustellen. Der Unterhaltungsetat wird dem zukünftigen Unterhaltungsbedarf in den Haushaltjahren jeweils angepasst.

Zum Haushalt 2018 hat die SPD-Fraktion folgenden finanzwirksamen Antrag FWE177 eingebracht:

„Das Projekt "Offene Bücherschränke", das in Bonn, Mainz, Darmstadt, Hannover und anderen Städten erfolgreich umgesetzt worden ist, soll auch in Braunschweig umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt der offenen Bücherschränke, die von allen Bürgerinnen und Bürgern eines Stadtteils gemeinsam genutzt werden können. Gespendete Bücher können von allen Interessierten kostenfrei ausgeliehen oder auch gegen andere Bücher ausgetauscht werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, welcher Standort für dieses Projekt geeignet erscheint und ob eine Einrichtung oder ein Verein o. a. eine Patenschaft übernehmen kann.“

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur stadtweiten Einführung von Bücherschränken in Braunschweig zu erarbeiten und den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorlegen. In diesem Konzept sollen die erforderlichen Voraussetzungen sowie Kosten und Ressourcen, die für die Einführung auf Seiten der Stadtbezirksräte und der Verwaltung erforderlich sind, benannt werden.“

Im Umsetzung dieses Auftrages ist folgendes Konzept durch die Verwaltung entwickelt worden:

Konzept: Braunschweiger Bücherschränke

1. Ausgangssituation in Braunschweig

Mit der Stadtbibliothek im Zentrum Braunschweigs am Schlossplatz sowie insgesamt zwei Zweigstellen und 17 Ortsbüchereien (Übersicht: siehe Anlage 1) hält die Stadt Braunschweig ein, hinsichtlich des Medienbestandes, umfangreiches Bibliotheksangebot vor.

Seit einigen Jahren hat sich in vielen deutschen Städten – jenseits vorhandener Bibliotheksinfrastruktur – zusätzlich die Aufstellung sog. Bücherschränke etabliert. Die Bücherschränke ermöglichen es, unabhängig der Öffnungszeiten von Bibliotheken, den Bürgerinnen und Bürgern jederzeit Lektüre vorzuhalten. Anders aber als im Leihverfahren der Bibliotheken bedarf es weder der Registrierung noch der Rückgabe der Bücher. Das Prinzip basiert im besten Sinne auf Gegenseitigkeit von Buchentnahme und Buchrückgabe. Es ist ein nachbarschaftlicher, aber dennoch anonymer Leihvorgang. Die Bücherschränke werden in der Regel auch nachts nicht verschlossen. Sie müssen jedoch regelmäßig auf indexierte Literatur (jugendgefährdend, politisch) kontrolliert werden.

Bereits in den Jahren 2014 und 2015 sind aus zwei Stadtbezirken im Zusammenhang mit dem Bürgerhaushalt Beschlüsse zur Aufstellung von Bücherschränken an die Verwaltung übermittelt worden. Im Kontext dieser Aufstellungsmaßnahmen wurde ein Bücherschrank im Stadtbezirk 331 Nordstadt in Zusammenarbeit zwischen Stadtbezirksrat und Nibelungen-Wohnbau-GmbH realisiert. Basierend auf einem Vorschlag des Stadtbezirksrates 310 Westliches Ringgebiet wurde auf dem Frankfurter Platz eine ehemalige Telefonzelle als Offener Bücherschrank errichtet und nach Fertigstellung im März 2017 an den Stadtbezirk übergeben.

Aktuell liegen der Verwaltung die folgenden inhaltlichen Beschlüsse resp. mündlich oder schriftlich getätigten Absichtserklärungen zur Aufstellung von Bücherschränken aus den Stadtbezirksräten vor:

- erster und zweiter Bücherschrank im Stadtbezirk 332 – Schunteraue (Antrag),
- erster Bücherschrank im Stadtbezirk 222 – Timmerlah-Geitelde-Stiddien (Antrag),
- zweiter Bücherschrank im Stadtbezirk 310 – Westliches Ringgebiet (Antrag),
- avisierte Bücherschränke im Stadtbezirk 120 – Östliches Ringgebiet,
- avisierte Bücherschränke im Stadtbezirk 211 – Stöckheim-Leiferde,
- avisierte Bücherschränke im Stadtbezirk 221 – Weststadt,
- avisierte dritter Bücherschrank im Stadtbezirk 310 – Westliches Ringgebiet

2. Entscheidungszuständigkeit

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die beiden bislang realisierten Bücherschränke im Westlichen Ringgebiet und in der Nordstadt unmittelbar bzw. mittelbar in Umsetzung der Beschlüsse zum Bürgerhaushalt aufgestellt wurden und daher eine Zuständigkeit der Stadtbezirksräte anzunehmen war. Eine solche Beschlusszuständigkeit der Stadtbezirksräte gilt jedoch nur, wenn eine Zuordnung zum Bürgerhaushalt vorgenommen werden konnte. Für weitere aktuelle und zukünftige Beschlüsse zur Aufstellung von Offenen Bücherschränken fehlt es somit an einer Beschlusskompetenz der Stadtbezirksräte, so dass es sich daher nur um **Vorschläge** nach § 94 Abs. 3 S. 1 NKomVG handelt. Das heißt, inhaltlich gefasste Beschlüsse über die Aufstellung von Bücherschränken in einem Stadtbezirk sind formal als **Vorschlag** im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu behandeln.

Beschlusszuständigkeit für das Konzept zur Aufstellung von Offenen Bücherschränken:

Es liegt keine Ratszuständigkeit nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG vor und es handelt sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne der Richtlinie des Rates nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG. Daher stellt der VA gem. § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG das zuständige Gemeindeorgan dar, um ein einheitliches Verfahren für den Umgang mit den Aufstellungsvorschlägen festzulegen. Dementsprechend ist der VA das beschlusszuständige Organ für das mit dem finanzwirksamen Antrag FWE177 im Rahmen des Haushalts 2018 beauftragte Konzept zur Aufstellung von Offenen Bücherschränken.

Ziel einer Beschlussfassung des Bücherschrankkonzeptes ist es, ein für alle Stadtbezirksräte gleichartiges Verfahren sicherzustellen, mit dem, nach Eingang des Vorschlags der Stadtbezirksräte, eine jeweils zeitnahe und wirtschaftliche Realisierung von Bücherschrankaufstellungen durch die Verwaltung gewährleistet werden kann. Sofern dem vorliegenden Konzept zugestimmt wird, bedarf es zukünftig nur noch des inhaltlichen Beschlusses eines Stadtbezirksrates zur Aufstellung eines Bücherschrankes, um das Umsetzungsverfahren durch die Verwaltung in Gang zu setzen. Der Beschluss wird zu diesem Zweck über die Bezirksgeschäftsstellen an die Kulturverwaltung geleitet.

3. Aufstellung eines für alle Stadtbezirke verbindlichen, einheitlichen Modells

Die Aufstellung von Bücherschränken in der Nordstadt und dem Westlichen Ringgebiet sind Grundlage des vorliegenden Konzeptes. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich divergierender Vorstellungen der Stadtbezirksräte für die konkrete Umsetzung schlägt die Verwaltung ein einheitliches Schrank-Modell vor, dass den Funktionsanforderungen und Nutzungsbedürfnissen sowie den stadtbildgestalterischen Ansprüchen genügt. Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Modellvorschlag erarbeiten lassen (siehe Anlage 2).

Vorteile des einheitlichen Modells sind:

- mit ca. 3.800 € deutlich wirtschaftlicher als individuelle Lösungen;
- ggü. allen bisher eingesetzten Modellen verfügt es über ein **integriertes Fundament**, so dass es in den meisten Fällen ohne weitere und kostenintensive Fundamentierungsarbeiten und ohne zusätzliche Kosten aufgestellt werden könnte;
- eine einheitliche Stadtmöblierung wäre sichergestellt;
- die Materialität sollte eine geringe Störanfälligkeit gewährleisten

Da zu diesem von der Verwaltung erarbeiteten Modell bereits erste Vorüberlegungen ange stellt wurden, könnte im Falle der Zustimmung zu diesem Modell eine entsprechende Aus schreibung zeitnah vorbereitet werden.

4. Aufgaben der Kulturverwaltung

Nachdem ein Stadtbezirksrat seinen Wunsch nach Aufstellung eines Bücherschrankes sowie den vorgesehenen Aufstellungsort benannt hat werden die folgenden Aufgaben von der Kulturverwaltung bearbeitet. Bei der Wahl der Aufstellungsorte sollten nach Möglichkeit Räume definiert werden, die nicht im direkten Umfeld bestehender Bibliothekseinrichtungen liegen. Um zudem die Gefahr von Vandalismusschäden möglichst gering zu halten, werden die Stadtbezirksräte gebeten, für die aufzustellenden Bücherschränke Standorte auszuwählen, die aufgrund hoher Publikumsfrequenz soziale Kontrolle ermöglichen.

Vor der Aufstellung:

- Abstimmung des Standortes mit den entsprechenden Fachbereichen innerhalb der Verwaltung,
- Prüfung der genauen Örtlichkeit (verdeckte Leitungen, versperzte Zufahrten, Privatgrund/öffentlicher Grund),
- Ggf. erneute Befassung des Stadtbezirksrates mit einem alternativen Standort,
- Abschluss eines Nutzungsvertrages (für den öffentlichen Raum) durch die Verwaltung,
- Beauftragung, Transport und Sicherstellung des Ablaufs der Anlieferung durch die Verwaltung,
- Ggf. Gründung und Abstimmungen mit dem Stadtbezirksrat im Rahmen eines Ortstermins,

nach der Aufstellung:

- regelmäßige Prüfung der Verkehrssicherheit,
- Organisation von Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit,
- Über die Rechtspflichten aus der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht hinaus hat die Verwaltung das adäquate Erscheinungsbild des Bücherschranks als sog. „öffentliches Mobiliar“ sicherzustellen (z. B. Schutz vor Verwahrlosung, Winterdienst, Graffiti-Entfernung)
- Bearbeitung von Schadensangelegenheiten,
- regelmäßige Pflege der vorhandenen Infrastruktur/Abwicklung von Reparaturen,
- Beantwortung von Anfragen und Hinweisen aus der Bevölkerung zum jeweiligen Objekt.

5. Betreuung

Auch wenn mit einer Vereinheitlichung des Verfahrens der Personalaufwand für die bislang individuelle Aufstellung sinken würde, ist dennoch abzusehen, dass bereits die o. g. und weitere Vorschläge die Umsetzungsressourcen des mit dieser neuen Aufgabe betrauten Fachbereichs Kultur überschreiten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht nur die Aufstellung, sondern auch die kontinuierliche Betreuung personell sichergestellt werden muss. Da auch die Verkehrssicherungspflicht der Verwaltung obliegt, folgen hieraus Verpflichtungen (z. B. Schadensregulierungen, Vertragsabschlüsse, Firmenbeauftragungen etc.), die personell entsprechend abgebildet werden müssen. Hierfür bestehen derzeit keine Kapazitäten im Fachbereich Kultur.

Die kontinuierliche inhaltliche Betreuung des Buchbestandes in den Bücherschränken vor Ort ist indes durch Benennung von ehrenamtlich tätigen Schrankpaten durch den Stadtbezirksrat zu gewährleisten.

6. Finanzierung

Die Aufstellung von Bücherschränken ist eine zusätzliche Aufgabe, deren Finanzierung sichergestellt sein muss.

Anschaffungskosten (Zuständigkeit: Stadtbezirksrat)

Der Stadtbezirksrat Nordstadt hatte Mittel i. H. v. rd. 4.500 € aufgewendet, der Stadtbezirksrat Westliches Ringgebiet einen Betrag i. H. v. 2.500 €. Für die Aufstellungsarbeiten hat die Verwaltung einen Betrag i. H. v. rd. 2.200 € aufgewendet. Nach diesen Erfahrungswerten und Berechnungen sind im Durchschnitt 3.800 € für Erwerb und Aufstellung eines Bücherschranks erforderlich.

Die Stadtbezirksräte, die einen Bücherschrank aufstellen wollen, planen in ihren Verfügungsmitteln für Erwerb, Transport und Aufstellung einen Betrag von 3.800 € ein. Der Verwaltung steht kein Anschaffungsbudget zur Verfügung.

Unterhaltungskosten und Kosten für Verkehrssicherungspflicht (Zuständigkeit: Verwaltung)

Es ist anzunehmen, dass in vielen Stadtbezirken Bücherschränke zu realisieren sein werden. Hierbei muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Stadtbezirksräte aufgrund ihrer Größe auch mehrere Bücherschränke aufstellen möchten.

Für die Unterhaltung und die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht (Reparaturen, Wartung, Pflege) wird die Verwaltung, beginnend zum Haushalt 2019, einen jährlichen Ansatz i. H. v. 5.000 € für die Regulierung von Schadens-/Vandalismusfällen etc. anmelden. Für diese Aufgabe steht bisher kein Budget im Ansatz des Fachbereichs Kultur zur Verfügung. Bislang anfallende Kosten gehen zulasten anderer kultureller Projekte. Der Ansatz wird gemäß zunehmender Anzahl der realisierten Bücherschränke bei jährlicher Evaluation zur jeweiligen Haushaltsanmeldung angepasst.

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Kostenübersicht:

Kostenart	Kostenträger	Betrag
Anschaffungskosten (inkl. Transport)	Stadtbezirksrat	3.800,00 €
Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht	Verwaltung	5.000,00 € (geschätzt)
Personalkosten (0,5 Stellen S11b)	Verwaltung	34.000 € (lt. Durchschnitts-Personalkostentabelle 2018 inkl. AG-Zulagen)

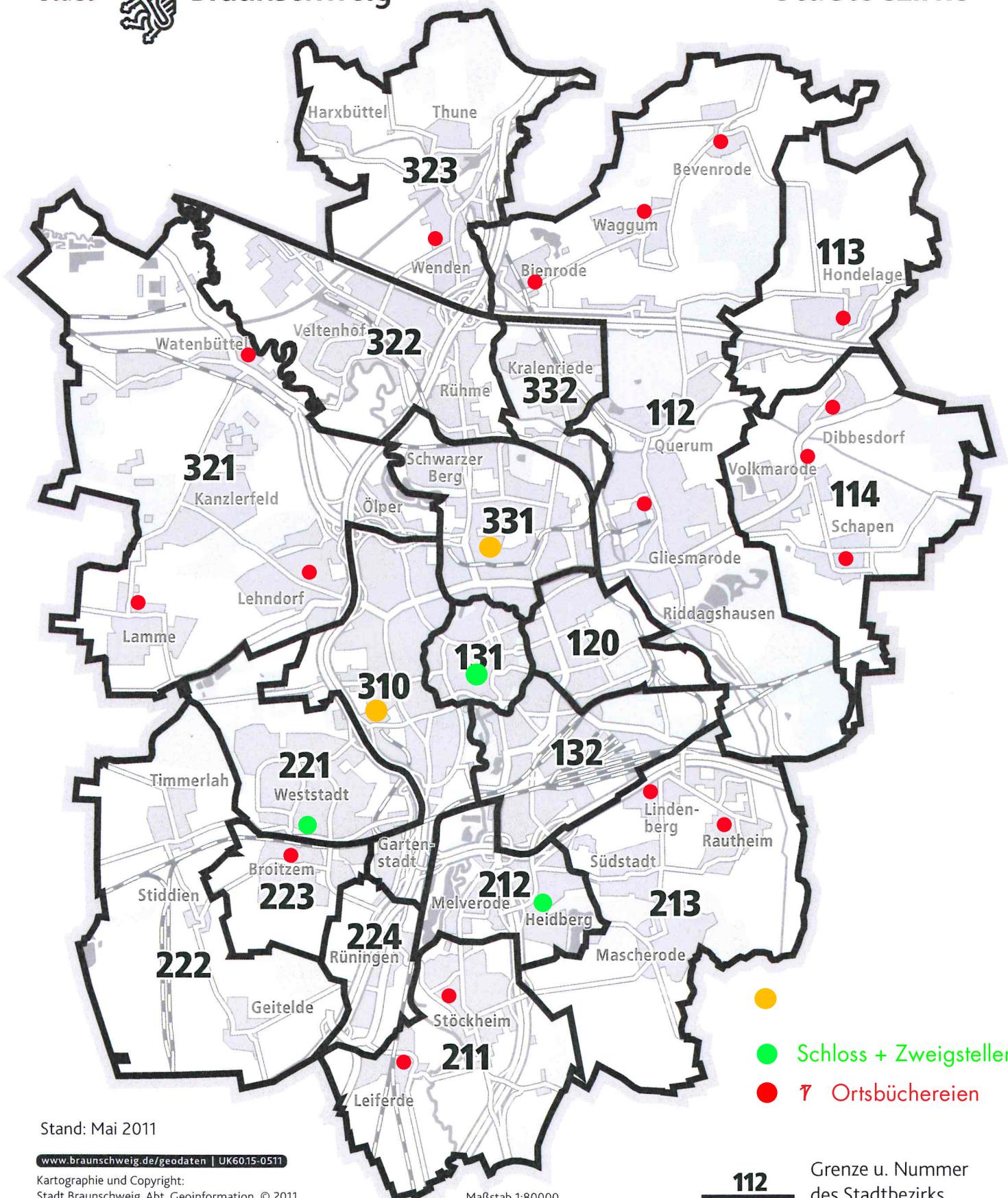
7. Weiteres Verfahren

In einem ersten Schritt wird die Verwaltung die erforderliche Ausschreibung des einheitlichen Modells vorbereiten und vornehmen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass nach Resourcenbereitstellung im Haushalt 2019 die bereits vorliegenden Vorschläge der Stadtbezirksräte zur Aufstellung von Bücherschränken in der Reihenfolge ihres Eingangs vorbehaltlich der jeweiligen Sicherung der Finanzierung umgesetzt werden können. Vorbereitende Prüfungen zur Frage von Aufstellungsorten können bereits im Jahr 2018 erfolgen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersicht Stadtbibliothek Braunschweig inkl. Zweigstellen und Ortsteilbüchereien
 Anlage 2: Offener Bücherschrank: von der Verwaltung erarbeitete Skizze für Modellvorschlag



Stand: Mai 2011

www.braunschweig.de/geodaten | UK60.15-0511

Maßstab 1:80000

Stadtbezirke

112 Wabe-Schunter-Beberbach

112 Wabe-Schunter-Beberbach

113 Höndelage

114 Volkmarode

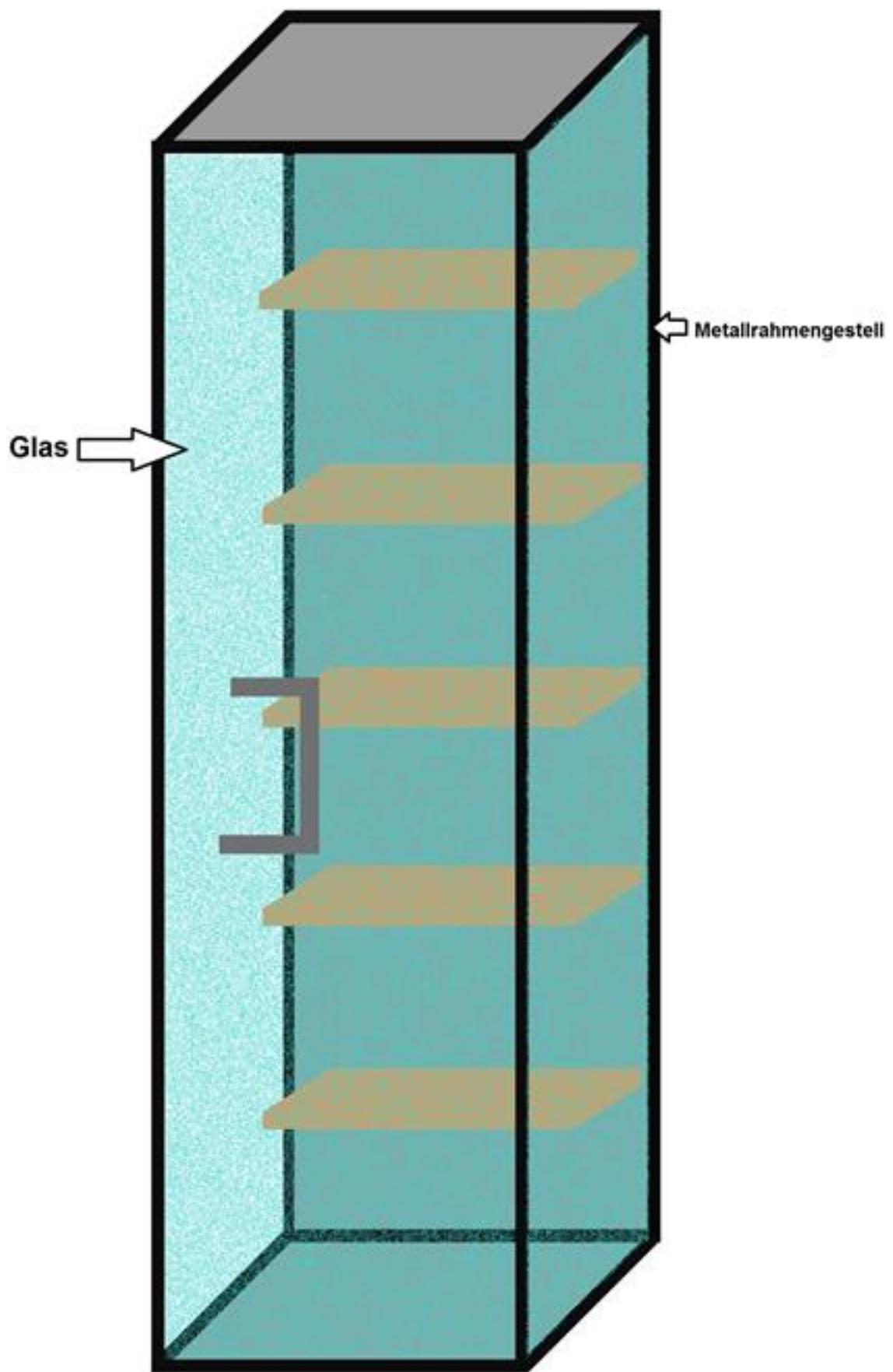
120 Ostliches R

131 Innenstadt
132 Vierwaggon-Bahnhof

- 211 Stöckheim-Leiferde
- 212 Heidberg-Melverode
- 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode
- 221 Weststadt
- 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien
- 223 Broitzem
- 224 Rüningen

112 Grenze u. Nummer des Stadtbezirks

- 310 Westliches Ringgebiet
- 321 Lehndorf-Watenbüttel
- 322 Veltenhof-Rühme
- 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
- 331 Nordstadt
- 332 Schunteraue



Absender:

SPD Fraktion Stadtbezirksrat 212

TOP 11.7

19-11396

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schutzmaßnahmen für Passanten auf dem Erfurtplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

21.08.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Bezirksratsfraktion (DS 19-09850) fand am 18.02.2019 auf dem Erfurtplatz ein Ortstermin statt, bei dem neben Vertretern des Bezirksrates Vertreter des Fachbereichs Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr anwesend waren. Es wurde mit der Verwaltung ein 7-Punkte-Maßnahmenkatalog erarbeitet, unter anderem die Errichtung herausnehmbarer Poller sowie die Anbringung bzw. Erneuerung weißer Begrenzungslinien. Seither ist ein halbes Jahr verstrichen, ohne dass etwas geschehen ist.

Die Verwaltung wird daher gebeten, mitzuteilen, wann der vereinbarte Maßnahmenkatalog umgesetzt wird.

Sie wird beauftragt, diesen jedoch spätestens bis Ende des Jahres 2019 umzusetzen.

Gez. Gaus
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD Fraktion Stadtbezirksrat 212

TOP 11.8

19-11404

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Stand der Sanierungsarbeiten Schützenhaus Heidberg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (zur
Beantwortung)

Status

21.08.2019

Ö

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion bittet erneut um Mitteilung, wie der Sanierungsstand im Schützenhaus Heidberg ist und wann die potentiellen Nutzer der Schützenvereine mit einer Wiedereröffnung rechnen können.

Die Sanierungsarbeiten ziehen sich nach diesseitigem Kenntnisstand bereits Jahre dahin. Für die Schützenvereine ist dies nicht hinnehmbar.

Gez.

Gerald Gaus

Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Einrichtung einer Fahrradstraße Kennelweg im Zuge des südlichen Ringgleisweges****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

17.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	23.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.10.2019	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	30.10.2019	Ö

Beschluss:

„Der Kennelweg wird als Fahrradstraße ausgeschildert.“

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. g der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage zur Einrichtung einer Fahrradstraße um einen Beschluss über eine Änderung an einer Straße, die überbezirklichen Verkehr aufnimmt, für den der Planungs- und Umweltausschuss beschlusszuständig ist.

Sachverhalt:

Der Ringgleisweg folgt auf den bisher eröffneten Abschnitten im Wesentlichen ehemaligen oder noch vorhandenen Eisenbahnstrecken. Im Süden des Stadtgebietes wird eine provisorische Führung realisiert, um den Ring baldmöglichst in voller Länge erlebbar zu machen. Ab dem bisherigen westlichen Ende im Bereich Kennelbad bis zum Bahnhof Giesmarode folgt der Ringgleisweg weitgehend vorhandenen Wegen und Straßen.

Um die provisorische Strecke tauglich zu machen, wurden vielfältige Maßnahmen umgesetzt oder sind noch in Arbeit. U. a. folgt der Ringgleisweg zwischen dem Sportpark Kennel und der Oker dem Kennelweg und schwenkt dann Richtung Süden auf den Weg parallel zur Oker ein. Hier verläuft der seit Jahren vorhandene Radverkehrsstrom zwischen der Innenstadt und den südlichen Stadtteilen Melverode, Stöckheim, Rüningen und Leiferde sowie Richtung Wolfenbüttel. Dieser Radverkehr kommt zum großen Teil über den Werkstättenweg und die Eisenbütteler Straße, verläuft über den Kennelweg und weiter durch den Richmondpark.

Das Radverkehrsaufkommen ist bereits sehr hoch. Mit dem südlichen Ringschluss ist zu erwarten, dass auch in dem westlichen Abschnitt des Kennelweges der Rad- und Fußverkehr deutlich ansteigen wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Radverkehr in dem Nord-Süd verlaufenden Abschnitt bereits heute das Kraftfahrzeugaufkommen deutlich überwiegt und dies auch für den westlichen Abschnitt des Kennelweges mittelfristig zu erwarten ist. Um diesem Verkehrsaufkommen gerecht zu werden und die Bedeutung des

Kennelweges für den Radverkehr deutlich hervorzuheben, schlägt die Verwaltung vor, im gesamten Kennelweg von der Abzweigung der Eisenbütteler Straße bis zum Sportpark eine Fahrradstraße einzurichten. Die Ausschilderung wird kurzfristig erfolgen.

Hornung

Anlage/n:

keine